

Verkaufsprospekt

für die

bis zu EUR 300.000.000,– Stille Beteiligungsscheine mit variabler Verzinsung von 1999/2011

begeben durch die

Banque Internationale à Luxembourg S.A. als Treuhänder

zur Finanzierung einer Stillen Einlage bei der

HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme, Luxemburg

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG
München**

Allgemeine Informationen

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand dieses Verkaufsprospektes sind die variabel verzinslichen Stillen Beteiligungsscheine von 1999/2011 („Stille Beteiligungsscheine“) begeben durch die Banque Internationale à Luxembourg S.A. als Treuhänder zur Finanzierung einer stillen Beteiligung an der HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme.

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Hypo- und Vereinsbank Luxembourg Société Anonyme (die „Bank“) und die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG übernehmen im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklären, daß ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Der Treuhänder

Die Banque International à Luxembourg S.A., die als Treuhänder handelt, ist ein Luxemburger Kreditinstitut, das der Aufsicht der Aufsichtsbehörden in Luxemburg unterliegt. Alle Finanzangaben in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die Bank und die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG und nicht auf den Treuhänder. Die Verpflichtung des Treuhänders besteht einzig darin, die von der Bank jeweils erhaltenen Zahlungen im Zusammenhang mit der stillen Beteiligung des Treuhänders an der Bank an die Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine weiterzuleiten und die stille Beteiligung auf Risiko und für Rechnung der Anteilseigner ordnungsgemäß zu verwalten (siehe § 2 Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Der Treuhänder übernimmt keine Verantwortung für Aussagen in diesem Verkaufsprospekt, die sich nicht auf die Beschreibung seiner Funktion und seiner Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Stillen Beteiligungsscheinen beziehen.

Die Rechte aus der stillen Beteiligung an der Bank stellen Treuhandvermögen der Banque International à Luxembourg S.A. als Treuhänder dar. Diese Rechte sind deshalb nach Luxemburger Recht im Fall der Liquidation oder der Insolvenz des Treuhänders nicht Teil der für die Befriedigung der

bevorrechtigten und der allgemeinen Gläubiger des Treuhänders verfügbaren Vermögensmasse und können nicht von den bevorrechtigten oder den allgemeinen Gläubigern des Treuhänders gepfändet werden. Aus diesem Grund enthält dieser Verkaufsprospekt keine Angaben zur Geschäftstätigkeit und Finanz- und Ertragslage des Treuhänders.

Begebung

Der Verwaltungsrat der HypoVereinsbank Luxembourg hat am 30. April 1999 dem Abschluß des Vertrages über die stille Beteiligung und der Begebung der Stillen Beteiligungsscheine zugestimmt.

Übernahme und Verkauf

Die Stillen Beteiligungsscheine werden von der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG übernommen und vom • Mai 1999 an zum Kurs von 100,25 % freibleibend zum Verkauf angeboten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, Dokumentation Kapitalmärkte, MSE 4, Am Eisbach 4, 80311 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem Nachtrag veröffentlicht werden; der Nachtrag ist dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen sowie die Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Bank können bei der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, MSE 4 Dokumentation Kapitalmärkte, Am Eisbach 4, 80311 München, während der üblichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Börseneinführung

Es ist vorgesehen, die Zulassung der Stillen Beteiligungsscheine zum Börsenhandel mit amtlicher Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse zu beantragen.

Verbriefung und Lieferung

Die Stillen Beteiligungsscheine sind in einem Inhaber-Sammelbeteiligungsschein verbrieft, der bei der Deutsche Börse Clearing AG hinterlegt wird. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Stillen Beteiligungsscheine sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelbeteiligungsschein übertragbar.

Besteuerung

Bundesrepublik Deutschland

Die nachstehende Erörterung behandelt die wesentlichen steuerlichen Erwägungen, die für einen Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen, der in Deutschland ansässig ist oder für den Einkünfte aus den Stillen Beteiligungsscheinen inländische Einkünfte darstellen. Angesichts der gegenwärtigen Rechtslage ist davon auszugehen, daß die Stillen Beteiligungsscheine Finanzinnovationen im Sinne von § 20 Abs. 2 Nr. 4c des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind. Anleger sollten sich im Einzelfall vor einer Entscheidung über den Erwerb von Stillen Beteiligungsscheinen steuerlich beraten lassen.

Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen, die in Deutschland steuerlich ansässig sind oder für die Einkünfte aus den Stillen Beteiligungsscheinen inländische Einkünfte im Sinne des deutschen Steuerrechts darstellen („Deutsche Inhaber“), unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. eines 5,5%igen Solidaritätszuschlages auf diese Steuer) im Hinblick auf Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine. Bei Verkauf oder Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine muß ein Deutscher Inhaber zudem den Unterschied zwischen dem Verkaufs- bzw. Rückzahlungserlös und den Erwerbskosten in seine steuerlichen Einkünfte einbeziehen. Einkünfte aus den Stillen Beteiligungsscheinen unterliegen zudem der Gewerbeertragsteuer, falls die Stillen Beteiligungsscheine zum Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören.

Falls die Stillen Beteiligungsscheine für einen Deutschen Inhaber in Depotverwahrung bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich einer deutschen Niederlassung

eines ausländischen Instituts jedoch nicht einer ausländischen Niederlassung eines deutschen Instituts) (eine „Depotstelle“) gehalten werden, hat die Depotstelle im allgemeinen Zinsabschlagsteuer in Höhe von 30% (zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von gegenwärtig 5,5%, also insgesamt 31,65%) von dem Bruttobetrag der Ausschüttung einzubehalten. Bei Verkauf oder Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine hat die Depotstelle im allgemeinen Zinsabschlagsteuer in Höhe von insgesamt 31,65% einzubehalten. Dem Steuerabzug unterliegt (i), falls die Stillen Beteiligungsscheine von oder über die Depotstelle erworben und seitdem bei dieser verwahrt worden sind, der Überschuß des Verkaufs- bzw. Rückzahlungserlöses über die Erwerbskosten, oder (ii), falls die in (i) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, 30% des Verkaufs- bzw. Rückzahlungserlöses. Bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung wird die einbehaltene Steuer in der Regel wie eine Vorauszahlung angerechnet.

Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen, die nicht in Deutschland ansässig sind und keine Tätigkeit in Deutschland ausüben, der das Halten der Stillen Beteiligungsscheine zuzurechnen ist, sind in Deutschland nicht steuerpflichtig mit Einkünften aus den Stillen Beteiligungsscheinen. Zahlungen im Hinblick auf die Stillen Beteiligungsscheine an solche Anleger unterliegen im allgemeinen nicht der Zinsabschlagsteuer.

Luxemburg

Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine und die Zahlung des Rückzahlungsbetrages unterliegen keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Zahlungen, die Treuhänder für Rechnung der Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine von der Bank erhält, unterliegen in Luxemburg keinen Steuern oder Abgaben gleich welcher Art.

Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen, die in Luxemburg weder ansässig noch über eine Betriebsstätte geschäftlich tätig sind, unterliegen in Luxemburg keinen Steuern oder Abgaben im Hinblick auf Zahlungen auf die Stillen Beteiligungs-

scheine oder Kapitalgewinne bei Verkauf oder Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine.

Die Ausgabe der Stillen Beteiligungsscheine unterliegt in Luxemburg weder einer Stempelsteuer noch sonstigen Steuern, Gebühren oder Abgaben.

Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen, die in Luxemburg wohnhaft sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten, der die Stillen Beteiligungsscheine zuzurechnen sind, unterliegen in Luxemburg der Steuerpflicht im Einklang mit den geltenden steuerlichen Bestimmungen.

Im übrigen richtet sich die Besteuerung des Empfängers der Zinszahlungen nach dem für ihn geltenden nationalen Steuerrecht.

Verwendung des Emissionserlöses

Der Bruttoemissionserlös, den die Bank in Form einer Stillen Einlage vom Treuhänder aus der Begebung der Stillen Beteiligungsscheine erhält, beträgt EUR • Mio. Die Bank wird den Erlös zur Refinanzierung und Ausweitung ihrer Geschäftsaktivitäten in Luxemburg verwenden.

Der Nominalbetrag der Emission der Stillen Beteiligungsscheine i.H.v. EUR • Mio. stellt sowohl Kernkapital (Tier 1) nach den luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Bank als auch Kernkapital (Tier 1) für den HypoVereinsbank-Konzern nach den deutschen bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften auf konsolidierter Basis dar.

Wertpapier-Kenn-Nummer

– 304 580 –

Verkaufsbeschränkungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Stillen Beteiligungsscheine sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Stillen Beteiligungsscheine angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Die Stillen Beteiligungsscheine dürfen in jedem Staat nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden Gesetzen angeboten und verkauft werden. Unter anderem gelten die folgenden Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Stillen Beteiligungsscheine wurden nicht und werden nicht nach dem U.S. Securities Act of 1933 in der derzeit gültigen Fassung (der „Securities Act“) registriert und dürfen – ausgenommen bestimmte Ausnahmen von Registrierungserfordernissen des Securities Act – nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act festgelegte Bedeutung.

Andere Rechtsordnungen

Weder die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG noch der Treuhänder noch die Bank haben irgendeine Handlung in irgendeiner Rechtsordnung vorgenommen, die zu einem öffentlichen Angebot der Stillen Beteiligungsscheine führt, oder in der der Besitz oder die Verteilung des Verkaufsprospektes oder irgendwelcher sonstiger Angebotsunterlagen Schritte für ein solches öffentliches Angebot erfordern würde.

Rechtsstreitigkeiten

Die Bank ist oder war in keine Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert, die einen erheblichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Bank haben

können, oder in den letzten zwei Jahren gehabt haben, noch sind solche Verfahren anhängig oder angedroht.

Wichtige Informationen über Risiken bei Stillen Beteiligungsscheinen

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer des hier beschriebenen variabel verzinslichen Stillen Beteiligungsscheins sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

- Mit dem Kauf von Stillen Beteiligungsscheinen leisten Sie indirekt eine Vermögenseinlage bei der HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme und werden mittelbar über die vereinbarten Zinszahlungen am Gewinn der HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme beteiligt. Erwirtschaftet die HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme in einem Geschäftsjahr einen Verlust, kann dies dazu führen (falls nicht, wozu jedoch keine Verpflichtung besteht, ausschüttungsfähige Rücklagen zur Leistung der Zinszahlungen verwendet werden), daß Ihnen kein Zinsertrag für das betreffende Jahr zufließt. Eine nicht erfolgte Ausschüttung wird auch bei wieder verbesserter Ertragslage nicht nachgeholt. Darüber hinaus kann eine Verlustbeteiligung eintreten, die den Wert Ihres Stillen Beteiligungsscheines unter dessen Nominalwert verringert (siehe § 5 Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Erfolgt bis zum Laufzeitende keine Wiederaufholung der Verlustbeteiligung, kommt nur der verringerte Wert der Stillen Beteiligungsscheine zur Rückzahlung (siehe § 4 Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Die jährlichen Zinszahlungen und die Rückzahlung stehen ferner unter dem Vorbehalt, daß die Bank die Luxemburger Anforderungen an Kapitaladäquanz und Eigenkapital erfüllt und, im Hinblick auf Zinszahlungen in den Jahren 2010 und 2011 sowie die Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine, die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG auch nach derartigen Zahlungen die gesetzlichen Anforderungen für die Ausstattung mit Eigenmitteln in Deutschland weiterhin erfüllt.

Marktwert

Der Marktwert der Stillen Beteiligungsscheine hängt nicht nur von der Bonität der HypoVereins-

bank Luxembourg Société Anonyme, sondern auch vom Markt-Zinsniveau (insbesondere Änderungen des EURIBOR-Satzes für 12 Monate) bzw. den allgemeinen Zinserwartungen ab.

Keine Haftung der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG haftet nicht für Zinszahlungen auf die Stillen Beteiligungsscheine oder die Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine.

Weitere Beteiligungen

Der Vertrag über Stille Gesellschaftsbeteiligung zwischen dem Treuhänder und der Bank schränkt die Bank grundsätzlich nicht in der Annahme weiterer stiller Beteiligungen oder der Ausgabe sonstiger Kernkapitalinstrumente, die mit den Ansprüchen des Treuhänders aus dem Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung mit der Bank gleichrangig sind (siehe § 7 (b) der Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Die Bank kann daher grundsätzlich weitere stille Beteiligungen annehmen oder sonstige Kernkapitalinstrumente begeben, die einen mit den Ansprüchen des Treuhänders gleichrangigen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn der Bank begründen. Falls der Gewinn der Bank für ein Geschäftsjahr nicht ausreicht, um sämtliche Ansprüche des Treuhänders aus dem Vertrag über die Stille Gesellschaftsbeteiligung sowie die Ansprüche gleichrangiger Gläubiger der Bank zu befriedigen, schuldet die Bank lediglich anteilige Zahlungen an den Treuhänder sowie die Inhaber der anderen stillen Beteiligung(en) und sonstigen Kernkapitalinstrumente der Bank.

Durchsetzung von Ansprüchen

Die Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine haben keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Bank. Sollte die Bank ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung zwischen dem Treuhänder und der Bank nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, so kann ein Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen nicht unmittelbar gegen die Bank gerichtlich vorgehen. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Treuhänderin jedoch die Ansprüche eines Inhabers von Stillen

Beteiligungsscheinen gegen die Bank durchsetzen (siehe § 5 Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Nach Luxemburger Recht hat ein Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen unter bestimmten Umständen ein Recht, mittelbar anstelle des Treuhänders gegen die Bank gerichtlich vorzugehen (sog. *action oblique*). Ein derartiges Gerichtsverfahren richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften des Luxemburger Rechts und kann nur bei einem Luxemburger Gericht erhoben werden.

Finanzierung des Erwerbs von Stillen Beteiligungsscheinen

Sollten Sie sich zum Erwerb von Stillen Beteiligungsscheinen entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Stillen Beteiligungsscheine durch die Aufnahme von Fremdmitteln z. B. eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, daß Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und das Kapital weiterhin bedienen können.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Stillen Beteiligungsscheine die nachstehend abgedruckten Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine und lassen Sie sich von Ihrer Hausbank beraten. Außerdem sollten Sie sich den Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Die durch die Banque Internationale à Luxembourg S.A. (die „Treuhänderin“) im Nennbetrag von insgesamt EUR •.000.000 („Euro“) auf treuhänderischer Grundlage begebene Emission der Stillen Beteiligungsscheine ist in • Anteilsscheine (die „Stillen Beteiligungsscheine“) im Nennbetrag von jeweils EUR 5.000 (der „Nennbetrag“) eingeteilt. Die Stillen Beteiligungsscheine sind Ausdruck eines Treuhandvertrags zu den nachstehenden Bedingungen (der „Treuhandvertrag“) zwischen den Inhabern der Stillen Beteiligungsscheine (die „Anteilsinhaber“) und der Treuhänderin. Jeder Stille Beteiligungsschein verbrieft eine anteilige wirtschaftliche Beteiligung (i) an einer Vermögenseinlage (die „Vermögenseinlage“), die die Treuhänderin auf treuhänderischer Grundlage aufgrund einer stillen Gesellschaft am Handelsgewerbe der HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme (die „Bank“), einem Luxemburger Kreditinstitut und einer Tochtergesellschaft der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft (die „Muttergesellschaft“), einem deutschen Kreditinstitut, mit dem Erlös aus der Begebung der Stillen Beteiligungsscheine geleistet hat, und (ii) an allen Beträgen, die von der Bank im Hinblick auf die stille Beteiligung (einschließlich von zusätzlichen darauf zahlbaren Beträgen) zu zahlen sind. Die Stillen Beteiligungsscheine werden durch die Treuhänderin gemäß dem Erlaß des Großherzogtums Luxemburg vom 19. Juli 1983 (der „Erlaß des Großherzogtums“) begeben und jeder Stille Beteiligungsschein begründet einen Treuhandvertrag zwischen dem Inhaber des Anteilsscheins und der Treuhänderin gemäß dem Erlaß und unterliegt aufgrund des Erlasses den hierin enthaltenen Bestimmungen (die „Bedingungen“). Die Treuhänderin hat die stille Beteiligung am Handelsgewerbe der Bank gemäß dem Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung (Euro•) vom • 1999 (der „Beteiligungsvertrag“) zwischen der Treuhänderin und der Bank erworben. Der Beteiligungsvertrag unterliegt deutschem Recht, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend (i) den Status der Ansprüche der Treuhänderin im Falle der Auflösung der Bank und (ii) der Rechtsstellung der stillen Gesellschafterin als Treuhänderin, welche Luxemburger Recht unterliegen.

§ 2

Der Treuhandvertrag

Der ausschließliche Zweck der Begebung der Stillen Beteiligungsscheine besteht darin, der Treuhänderin die Mittel für die Vermögenseinlage in Höhe von EUR • (der „Ursprüngliche Einlagebetrag“ und, wie von Zeit zu Zeit vermindert und wieder erhöht, wie in § 5 beschrieben, der „Einlagebetrag“) zu beschaffen. Nach Leistung der Vermögenseinlage ist die Bank verpflichtet, die Treuhänderin gemäß dem Beteiligungsvertrag an den Gewinnen der Bank zu beteiligen (die „Gewinnbeteiligung“) und die Vermögenseinlage gemäß dem Beteiligungsvertrag zurückzuzahlen, vorbehaltlich einer möglichen Verminderung der Vermögenseinlage infolge der Beteiligung der Treuhänderin an den Verlusten der Bank (die „Verlustbeteiligung“). Die Stillen Beteiligungsscheine verbriefen die anteilige Beteiligung der Anteilsinhaber an der Vermögenseinlage und sämtlichen Zahlungen der Bank auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung. Die einzige Verpflichtung der Treuhänderin besteht darin, die Zahlungen auf die Gewinnbeteiligung und die Rückzahlung der Vermögenseinlage, sobald und soweit die Treuhänderin diese erhalten hat, an die Anteilsinhaber durchzuleiten und die stille Beteiligung auf Risiko und für Rechnung der Anteilsinhaber ordnungsgemäß zu verwalten.

Die Stillen Beteiligungsscheine begründen keine unmittelbaren eigenen Schuldverpflichtungen der Treuhänderin, sondern sind Ausdruck des Bestehens des Treuhandvertrags, der die Anteilsinhaber (durch den Erwerb der Stillen Beteiligungsscheine) dahingehend bindet, daß die Zahlungsverpflichtungen der Treuhänderin aus den Stillen Beteiligungsscheinen von der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Bank aus dem Beteiligungsvertrag abhängen. Sollte die Bank eine nach dem Beteiligungsvertrag fällige Zahlung nicht leisten oder nicht den vollen Betrag dieser Zahlung leisten, ist die Treuhänderin nicht verpflichtet, für den Fehlbetrag aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen. Die Treuhänderin ist in keinem Fall verpflichtet, andere Zahlungen auf die Stillen Beteiligungsscheine zu leisten, als ausdrücklich in diesen Bedingungen vorgesehen. Die Treuhänderin haftet nicht für Nichtzahlung eines an die Anteilsinhaber zahlbaren Betrags, es sei denn, die Nichtzahlung ist Folge von Handlungen oder Unterlassungen der Treuhänderin, die auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen.

Die Rechte der Treuhänderin aus dem Beteiligungsvertrag stellen Treuhandvermögen der Treuhänderin dar und werden ausschließlich auf Risiko und für Rechnung der Anteilsinhaber gehalten. Die Anteilsinhaber schulden der Treuhänderin keine Provision oder sonstige Vergütung für die Erbringung ihrer Leistungen im Hinblick auf die Stillen Beteiligungsscheine.

§ 3

Form der Stillen Beteiligungsscheine; Übertragung

Die Stillen Beteiligungsscheine werden durch eine Dauerglobalurkunde in Inhaberform ohne Zinsscheine (der „Inhaber-Sammelbeteiligungsschein“) verbrieft, das den Inhaber zum Erhalt aller Zahlungen der Bank an die Treuhänderin auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung berechtigen. Der Anspruch auf die Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen ist ausgeschlossen.

Der Inhaber-Sammelbeteiligungsschein wird bei der Deutsche Börse Clearing AG (die „Clearing AG“) verwahrt, bis alle Verpflichtungen der Treuhänderin aus den Stillen Beteiligungsscheinen erfüllt sind. Die durch den Inhaber-Sammelbeteiligungsschein verbrieften Stillen Beteiligungsscheine werden im Einklang mit den Bestimmungen der Clearing AG und außerhalb Deutschlands den Regeln des Euroclear-Systems sowie der Cedelbank, société anonyme, übertragen.

§ 4

Endfälligkeitstag; Rückzahlung; Keine Kündigung der stillen Beteiligung durch die Treuhänderin

(a) Endfälligkeitstag

Die Treuhänderin verpflichtet sich zur Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine vorbehaltlich der Rückzahlung der Vermögenseinlage durch die Bank am • 2011 (dem „Endfälligkeitstag“) zum Nennbetrag oder einem niedrigeren Betrag, wie er sich durch die Zuweisung von Verlustbeteiligungen an die Stillen Beteiligungsscheine gemäß § 5 (e) ergibt, sofern dieser nicht anschließend gemäß § 5 (g) wieder auf seine volle Höhe erhöht worden ist. Die Rückzahlung der Vermögenseinlage steht nach dem Beteiligungsvertrag unter folgenden Vorbehalten: (i) Falls die Eigenkapital- (oder Solvabilitäts-) Kennziffer der Bank oder das Eigenkapital der Bank, jeweils wie gemäß den Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen zum 31. Dezember des vorherigen Geschäftsjahrs der Bank berechnet, unter dem von diesen Bestimmungen geforderten Mindestwert liegt, oder (ii) falls und soweit die Rückzahlung der Vermögenseinlage dazu führen würde, daß die Eigenmittel der Muttergesellschaft auf konsolidierter Basis die Anforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes nicht mehr erfüllen würden, wird die Rückzahlung der Vermögenseinlage (und der Stillen Beteiligungsscheine) oder eines Teils davon aufgeschoben und ist in Höhe des aufgeschobenen Betrags nicht am Endfälligkeitstag fällig. Die Rückzahlung des aufgeschobenen Betrags zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen, wie nachstehend vorgesehen, erfolgt (i) sobald und soweit die Eigenmittel der Muttergesellschaft auf konsolidierter Basis nach der Rückzahlung die Anforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes erfüllen würden, und (ii) sobald die Eigenkapital- (oder Solvabilitäts-) Kennziffer der Bank und das Eigenkapital der Bank die Anforderungen der Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Der aufgeschobene und jeweils rückständige Betrag wird ab dem Endfälligkeitstag (einschließlich) zu einem Jahreszinssatz, der EURIBOR (12 Monate) für ein Geschäftsjahr entspricht, zuzüglich 1,25 %, verzinst. Die Zinsen werden so berechnet, wie die Gewinnbeteiligung gemäß § 5 (a) berechnet worden wäre. Der aufgeschobene Betrag der Vermögenseinlage kommt nicht in den Genuß einer etwaigen Kapitalwiederherstellungszuweisung (wie in § 5 (g) definiert) nach dem Endfälligkeitstag.

(b) Keine Rückzahlung nach Wahl der Treuhänderin; keine Kündigung des Beteiligungsvertrags durch die Treuhänderin

Die Stillen Beteiligungsscheine dürfen von der Treuhänderin zu keiner Zeit und aus keinem Grund vorzeitig zurückgezahlt werden. Unbeschadet von Rechten, die die Treuhänderin ansonsten nach geltendem Rechte hätte, darf die Treuhänderin den Beteiligungsvertrag aus keinem Grund kündigen.

(c) Keine Rückzahlung nach Wahl der Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber haben kein Recht, zu irgendeiner Zeit oder aus irgendeinem Grund die vorzeitige Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine zu verlangen.

§ 5

Gewinnbeteiligung; Ausschüttungen; Verlustbeteiligung; Kapitalwiederherstellungszuweisungen

(a) Gewinnbeteiligung

Die Stillen Beteiligungsscheine berechtigen ab dem Ausgabetag (einschließlich) zum Erhalt von Ausschüttungen, die sich auf der Grundlage eines Jahreszinssatzes errechnen, der dem EURIBOR (12 Monate) (wie nachstehend definiert) entspricht, zuzüglich 1,25 %, bezogen auf den Gesamtnennbetrag der Stillen Beteiligungsscheine (der dem Ursprünglichen Einlagebetrag entspricht). Die Ausschüttungen entsprechen den Zahlungen der Gewinnbeteiligung durch die Bank nach dem Beteiligungsvertrag. Die Gewinnbeteiligung besteht ab dem am 31. Dezember 1999 endenden Geschäftsjahr der Bank bis zu dem am 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahr der Bank (jeweils einschließlich) in Form einer jährlichen Ausschüttung zu einem Jahreszinssatz, der dem EURIBOR (12 Monate), zuzüglich 1,25 %, bezogen auf den Ursprünglichen Einlagebetrag für dieses Geschäftsjahr entspricht.

Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine erfolgen nachträglich am • eines jeden Jahres von 2000 bis 2011 (jeweils einschließlich) (jeweils ein „Ausschüttungstag“, die jeweils die gleichen Tage sind wie die Fälligkeitstage der Gewinnbeteiligung), beginnend am • 2000 (der Ausschüttungstag für das Geschäftsjahr 1999). Die Ausschüttung für ein Geschäftsjahr wird jeweils für einen Zahlungszeitraum (der „Zahlungszeitraum“) berechnet, der dem Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) (im Falle des ersten Zahlungszeitraums) oder einem Ausschüttungstag (im Falle der nachfolgenden Zahlungszeiträume) bis zum darauffolgenden Ausschüttungstag (ausschließlich) entspricht. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Tage in diesem Zahlungszeitraum und eines 360-Tage-Jahres.

EURIBOR (12 Monate) für das am 31. Dezember 1999 endende Geschäftsjahr der Bank ist •.

Gemäß dem Beteiligungsvertrag wird der EURIBOR (12 Monate) für die nachfolgenden Geschäftsjahre der Bank von der Banque Internationale à Luxembourg S.A. als Berechnungsstelle (die „Berechnungsstelle“) am zweiten TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) vor Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums (jeweils ein „Festsetzungstag“) wie folgt festgesetzt:

Gemäß dem Beteiligungsvertrag ist der „EURIBOR (12 Monate)“: (i) der Angebotssatz, der am Festsetzungstag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) auf Seite 248 des Dow Jones Telerate Service („Telerate“) (oder der Seite, die diese Seite ersetzt, oder auf einem anderen elektronischen, von der Berechnungsstelle ausgewählten und von der Bank anerkannten Informationsverbreitungssystem) (die „Bildschirmseite“) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von zwölf Monaten, beginnend an dem Ausschüttungstag unmittelbar nach dem Festsetzungstag, angezeigt wird.

Wird an einem Festsetzungstag auf der Bildschirmseite kein Angebotssatz angezeigt oder sollte die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen von vier von der Berechnungsstelle ausgewählten, führenden Referenzbanken in der Eurozone deren jeweilige Angebotssätze für Einlagen in Euro mit einer Laufzeit von zwölf Monaten, beginnend an dem Ausschüttungstag, der diesem Festsetzungstag unmittelbar folgt, gegenüber führenden Banken am Interbankenmarkt in der Eurozone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Festsetzungstag anfordern. Falls an einem Festsetzungstag mindestens zwei solche Angebotssätze genannt werden, ist der an diesem Festsetzungstag festgesetzte EURIBOR (12 Monate) das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein tausendstel Prozent, wobei 0,0005 abgerundet wird) dieser Angebotssätze. Falls an einem Festsetzungstag weniger als zwei Angebotssätze genannt werden, ist der an diesem Festsetzungstag festgesetzte EURIBOR (12 Monate) das von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein tausendstel Prozent, wobei 0,0005 abgerundet wird) der Angebotssätze, die von der Berechnungsstelle ausgewählte führende Banken in der Eurozone der Berechnungsstelle als den Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an diesem Festsetzungstag Darlehen in Euro mit einer Laufzeit von zwölf Monaten, beginnend an dem Ausschüttungstag, der diesem Festsetzungstag unmittelbar folgt, führenden Banken in der Eurozone anbieten. Diese Festsetzung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß, falls die auf diese Weise von der Berechnungsstelle ausgewählten Banken nicht wie in diesem Absatz erwähnt quotieren, der EURIBOR (12 Monate) für dieses Geschäftsjahr der Bank dem für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank gültigen EURIBOR (12 Monate) entspricht.

„TARGET-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) betriebsbereit sind.

Die Berechnungsstelle benachrichtigt die Treuhänderin, die Hauptzahlstelle und jede Wertpapierbörse, an der die Stillen Beteiligungsscheine notiert sind, unverzüglich von dem Zinssatz, zu dem die Gewinnbeteiligung für einen Zahlungszeitraum berechnet wird, sowie der auf jeden Stillen Beteiligungsschein an einem Ausschüttungstag zahlbaren Ausschüttung. Die Hauptzahlstelle teilt den Anteilsinhabern diesen Satz, den Betrag und den Tag gemäß § 14 unverzüglich mit. Alle Zinssatzfestsetzungen für Ausschüttungen und die Beträge der an die Anteilsinhaber zahlbaren Ausschüttungen sind endgültig und für alle Parteien bindend, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

(b) Ausschüttungen nicht nachzahlbar

Nach dem Beteiligungsvertrag ist die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr der Bank nur insoweit zahlbar, als diese Zahlung zusammen mit der Zahlung von Gewinnbeteiligungen für dieses Geschäftsjahr auf andere stille Beteiligungen an der Bank und sonstige Kernkapitalinstrumente (wie nachstehend definiert), die gleichrangig mit der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung sind, den Betrag des Verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinns (wie in Absatz (f) definiert) für dieses Geschäftsjahr der Bank nicht übersteigt. Die Zahlung der Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr der Bank steht zudem unter dem Vorbehalt, (i) daß die Eigenkapital- (oder Solvabilitäts-) Kennziffer der Bank und das Eigenkapital der Bank, jeweils wie gemäß den Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen zum 31. Dezember dieses Geschäftsjahrs berechnet, den von diesen Bestimmungen geforderten Mindestwert erreichen, und (ii), im Hinblick auf die an den Ausschüttungstagen in den Jahren 2010 und 2011 zahlbaren Gewinnbeteiligungen, daß diese Zahlung nicht dazu führen würde, daß die Eigenmittel der Muttergesellschaft auf konsolidierter Basis nicht mehr die Anforderungen des deutschen Kreditwesengesetzes erfüllen würden. Die Treuhänderin hat keinen Anspruch auf Nachzahlung der für ein Geschäftsjahr ausgefallenen oder teilweise ausgefallenen Gewinnbeteiligung durch die Bank zu einem späteren Zeitpunkt. Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine an einem Ausschüttungstag erfolgen nur, falls und soweit Zahlungen auf die Gewinnbeteiligung an die Treuhänderin an diesem Ausschüttungstag nach dem Beteiligungsvertrag erfolgen.

(c) Keine Verpflichtung zur Verwendung von Rücklagen

Die Treuhänderin kann nicht von der Bank verlangen, Ausschüttungsfähige Rücklagen (wie in Absatz (f) definiert) für ein Geschäftsjahr der Bank zur Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr zu verwenden. Die Bank wird jedoch Ausschüttungsfähige Rücklagen für ein Geschäftsjahr nicht zur Zahlung von Gewinnbeteiligungen für dieses Geschäftsjahr auf andere stille Beteiligungen an der Bank oder sonstige Kernkapitalinstrumente verwenden, die gleichrangig mit der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung sind, sofern nicht der Fehlbetrag, der ansonsten bei der Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr auftreten würde, durch Verwendung von Ausschüttungsfähigen Rücklagen mindestens anteilig ausgeglichen wird. Falls die vollständige Zahlung der Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr der Bank den Betrag des Verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinns für dieses Geschäftsjahr (oder den für diese Zahlung verfügbaren Teil) überschreiten würde, muß die Bank dies gemäß dem Beteiligungsvertrag der Treuhänderin innerhalb von zehn Tagen nach Genehmigung der geprüften nicht konsolidierten Bilanz für dieses Geschäftsjahr durch den Verwaltungsrat der Bank anzeigen. Die Bank muß in dieser Anzeige angeben, ob die Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr teilweise gezahlt wird, den Betrag einer Teilzahlung und den Betrag einer der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung gemäß Absatz (e) zuzuordnenden Verlustbeteiligung. Nach Erhalt dieser Anzeige von der Bank benachrichtigt die Treuhänderin die Anteilsinhaber gemäß § 14 unter Angabe sämtlicher in der Mitteilung der Bank enthaltenen Informationen.

Nach dem Beteiligungsvertrag ist „Kernkapitalinstrument“ definiert als ein Instrument der Bank (einschließlich durch Vertrag begründeter Rechte), ausgenommen Stammaktien der Bank, das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beteiligungsvertrags haftendes Eigenkapital in Form von Kernkapital (Tier 1-Kapital) gemäß Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bildet oder, falls ein Instrument von der Bank nach Abschluß des Beteiligungsvertrags begeben wird, das zum Zeitpunkt seiner Begebung haftendes Eigenkapital in Form von Kernkapital (Tier 1-Kapital) gemäß Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bildet.

(d) Ausschüttungen an die Gesellschafter der Bank

Gemäß dem Beteiligungsvertrag darf die Bank keine Dividendenausschüttung oder andere Ausschüttungen an Anteilseigner vornehmen oder sonstige Zahlungen für ein Geschäftsjahr der Bank an Anteilseigner der Bank oder an Inhaber einer stillen Beteiligung an der Bank, jeweils in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner bzw. stille Gesellschafter, oder auf sonstige Kernkapitalinstrumente leisten, die nachrangig gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stil-

len Beteiligung sind, falls die Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr nicht in voller Höhe gezahlt wird. Falls und soweit die Bank derartige Ausschüttungen oder Zahlungen für ein Geschäftsjahr der Bank vor dem Ausschüttungstag für dieses Geschäftsjahr leistet, wird die Bank dafür sorgen, daß derartige Ausschüttungen oder Zahlungen unter der Bedingung erfolgen, daß die Empfänger diese Ausschüttung bzw. Zahlung zurückzahlen, falls sie durch den unmittelbar vorhergehenden Satz untersagt wäre. Zahlt die Bank die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr der Bank nicht in voller Höhe, darf die Bank keine Dividendenausschüttungen oder anderen Ausschüttungen an Anteilseigner vornehmen (ausgenommen Ausschüttungen, die ausschließlich in Form von Aktien der Bank gezahlt werden) oder andere Zahlungen an Anteilseigner in ihrer Eigenschaft als Anteilseigner für dieses Geschäftsjahr oder ein zukünftiges Geschäftsjahr der Bank leisten, bis die Bank die Gewinnbeteiligung für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre in voller Höhe gezahlt hat.

(e) Verlustbeteiligung

Nach dem Beteiligungsvertrag ist die Treuhänderin bis zu dem Betrag der Ursprünglichen Vermögenseinlage an den Verlusten der Bank insoweit beteiligt, als diese Verluste die Ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen. Weist die Bank für ein Geschäftsjahr einen Verlust aus und übersteigt dieser Verlust die Ausschüttungsfähigen Rücklagen für dieses Geschäftsjahr, wird der überschüssige Betrag (i) dem den Anteilseignern zugewiesenen Eigenkapital (Grundkapital und Rücklagen) der Bank, (ii) anderen stillen Beteiligungen an der Bank sowie sonstigen Kernkapitalinstrumenten und (iii) Genußrechten oder Genußscheinen der Bank sowie sonstigen Ergänzungskapitalinstrumenten (wie nachstehend definiert) zugewiesen, jeweils anteilig im Verhältnis der Beträge dieser Positionen, wie in der geprüften nicht konsolidierten Bilanz der Bank für dieses Geschäftsjahr ausgewiesen (eine „Verlustbeteiligung“). Außer wenn die Vermögenseinlage zuvor gemäß Absatz (g) wiederaufgefüllt worden ist, wird bei Rückzahlung am Endfälligkeitstag der Nennbetrag jedes Stillen Beteiligungsscheins anteilig im Verhältnis zum Gesamtnennbetrag der Stillen Beteiligungsscheine vermindert, um die Verminderung infolge der Verlustbeteiligung der Treuhänderin gemäß dem Beteiligungsvertrag widerzuspiegeln, und die Stillen Beteiligungsscheine werden zu diesen verminderten Beträgen zurückgezahlt. Nach Zahlung dieses verminderten Betrags haben die Anteilsinhaber keine weiteren Ansprüche aus den Stillen Beteiligungsscheinen.

Falls der in der geprüften nicht konsolidierten Bilanz der Bank für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank ausgewiesene Einlagebetrag infolge einer Verlustbeteiligung unter dem Ursprünglichen Einlagebetrag liegt, erfolgt keine Ausschüttung auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung (oder die Stillen Beteiligungsscheine) an einem Ausschüttungstag. Die Ausschüttungen auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung (und die Stillen Beteiligungsscheine) werden wiederaufgenommen, sobald die in Absatz (g) beschriebene Wiederauffüllung der Vermögenseinlage abgeschlossen ist und ein ausreichender Verfügbarer Ausschüttungsfähiger Gewinn zur Verfügung steht.

Nach dem Beteiligungsvertrag ist „Ergänzungskapitalinstrument“ definiert als ein Instrument der Bank (einschließlich durch Vertrag begründeter Rechte), das zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beteiligungsvertrages haftendes Eigenkapital in Form von Ergänzungskapital (Upper Tier 2-Kapital) gemäß Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bildet oder, falls ein Instrument von der Bank nach Abschluß des Beteiligungsvertrags begeben wird, das zum Zeitpunkt seiner Begebung haftendes Eigenkapital in Form von Ergänzungskapital (Upper Tier 2-Kapital) gemäß Luxemburger bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen bildet.

(f) Verfügbarer Ausschüttungsfähiger Gewinn; Ausschüttungsfähige Rücklagen

Nach dem Beteiligungsvertrag ist der „Verfügbare Ausschüttungsfähige Gewinn“ für ein Geschäftsjahr definiert als der Gewinn (oder Verlust) für dieses Geschäftsjahr, abzüglich etwaiger Kapitalwiederherstellungszuweisungen (wie in Absatz (g) definiert) für dieses Geschäftsjahr, zuzüglich, im freien Ermessen der Bank, der Ausschüttungsfähigen Rücklagen (oder eines Teils davon) für dieses Geschäftsjahr.

Nach dem Beteiligungsvertrag ist „Gewinn“/„Verlust“ für ein Geschäftsjahr der Bank definiert als der Gewinn bzw. Verlust für dieses Geschäftsjahr, wie in der nach Luxemburger Recht erstellten und geprüften nicht konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der Bank für dieses Geschäftsjahr ausgewiesen. Für Zwecke der Ermittlung des Verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinns ist der Gewinn für ein Geschäftsjahr ein positiver Betrag und der Verlust für ein Geschäftsjahr ein negativer Betrag.

Nach dem Beteiligungsvertrag sind „Ausschüttungsfähige Rücklagen“ für ein Geschäftsjahr der Bank die zum Ende dieses Geschäftsjahrs bestehenden Gewinnrücklagen und sonstigen Rücklagen der Bank, vermindert um Verlustvorträge,

die gemäß Luxemburger Recht in voller Höhe an die Aktionäre ausschüttungsfähig sind, vor Berücksichtigung eines Verlusts für dieses Geschäftsjahr.

(g) Wiederauffüllung der Vermögenseinlage

Nach dem Beteiligungsvertrag wird, falls nach einer Herabsetzung des Einlagebetrags infolge der Beteiligung der Treuhänderin an einem Verlust der Bank die Bank für ein Geschäftsjahr einen Gewinn ausweist, bis zu dem Betrag dieses Gewinns ein Betrag in folgender Reihenfolge zugewiesen (jeweils eine „Kapitalwiederherstellungszuweisung“):

- (i) Wiederauffüllung des Kapitalbetrags ausstehender Genußrechte oder Genußscheine der Bank und sonstiger Ergänzungskapitalinstrumente, die gegenüber der Beteiligung vorrangig sind, bis zum ursprünglichen Kapitalbetrag und Zahlung aller in diesem Zusammenhang fälligen Beträge gemäß den Bedingungen oder Vereinbarungen über diese Genußrechte oder Genußscheine oder sonstiger Ergänzungskapitalinstrumente; anschließend
- (ii) Wiederauffüllung des Einlagebetrags bis zum Ursprünglichen Einlagebetrag und Wiederauffüllung der Kapitalbeträge anderer stiller Beteiligungen an der Bank und sonstiger Kernkapitalinstrumente, die mit der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung gleichrangig sind, anteilig bis zu ihren ursprünglichen Kapitalbeträgen; anschließend
- (iii) Wiederauffüllung aller Vermögenseinlagen anderer stiller Beteiligungen an der Bank und Kernkapitalinstrumente, die gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten Beteiligung nachrangig sind, bis zu ihren ursprünglichen Kapitalbeträgen; anschließend
- (iv) Beseitigung von Verlustvorträgen und Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen der Bank; und anschließend
- (v) jede sonstige Zuführung, die nach den Luxemburger Gesetzen erforderlich ist, vor einer Zahlung der Gewinnbeteiligung.

§ 6 Zahlungen

(a) Zahlstellen

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Hauptzahlstelle (die „Hauptzahlstelle“) für die Stillen Beteiligungsscheine. Die HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme ist Zahlstelle in Luxemburg. Die Treuhänderin sorgt dafür, daß es, solange ein Stiller Beteiligungsschein aussteht, immer eine Hauptzahlstelle in Deutschland und eine Zahlstelle in Luxemburg gibt. Die Treuhänderin kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen gemäß § 14 eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen benennen oder die Hauptzahlstelle oder eine Zahlstelle durch eine oder mehrere andere Banken oder Finanzinstitute ersetzen, die diese Aufgaben übernehmen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen handeln ausschließlich für die Treuhänderin und sind nicht Treuhänder oder Vertreter der Anteilsinhaber.

(b) Zahlungen

- (i) Rückzahlungen sowie Ausschüttungen auf den Inhaber-Sammelbeteiligungsschein erfolgen an die Clearing AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger, einschließlich des Euroclear-Systems und der Cedelbank, société anonyme.
- (ii) Alle Zahlungen an die Clearing AG befreien die Treuhänderin von ihren Verpflichtungen aus den Stillen Beteiligungsscheinen in Höhe der gezahlten Beträge.

(c) Geschäftstage

Falls der Endfälligkeitstag für die Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine oder ein Fälligkeitstag für Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine kein Tag ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System („TARGET“) betriebsbereit sind, ist die an diesem Tag fällige Zahlung an dem unmittelbar darauffolgenden TARGET-Geschäftstag fällig.

§ 7 Status

(a) Status der Verpflichtungen der Bank nach dem Beteiligungsvertrag

Die Zahlungsverpflichtungen der Bank nach dem Beteiligungsvertrag (einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung der in § 9 beschriebenen zusätzlichen Beträge) stellen unbesicherte Verpflichtungen der Bank dar, die (i) im Rang den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger der Bank nachgehen (einschließlich Genußrechte und Genußscheine und gegebenenfalls sonstige Ergänzungskapitalinstrumente und andere nachrangige Verbindlichkeiten); (ii) mindestens gleichrangig sind (nach dem Anteil des zahlbaren Betrags) mit allen Ansprüchen auf die Rückzahlung von Vermögenseinlagen aus bestehenden oder zukünftigen stillen Beteiligungen an der Bank und sonstigen Kernkapitalinstrumenten und der Zahlung von Gewinnbeteiligungen auf diese; (iii) vorrangig sind gegenüber allen Ansprüchen auf die Rückzahlung von Vermögenseinlagen aus stillen Beteiligungen an der Bank, die vor dem 1. Dezember 1998 begründet worden sind, und der Zahlung von Gewinnbeteiligungen darauf; und (iv) vorrangig sind gegenüber allen Ansprüchen der Anteilseigner der Bank. Im Falle der Auflösung der Bank erhält die Treuhänderin aus dem Liquidationserlös, nach Befriedigung aller gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung vorrangiger Ansprüche, einen Betrag bis zur Höhe des Ursprünglichen Einlagebetrags ungeachtet einer vorherigen Verminderung des Ursprünglichen Einlagebetrags, zuzüglich, vorbehaltlich ausreichenden Verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinns für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank, der aufgelaufenen und bisher nicht gezahlten Gewinnbeteiligung für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank. Dieser Anspruch der Treuhänderin ist gleichrangig (nach dem Anteil des zahlbaren Betrags) mit den Ansprüchen sonstiger bestehender oder zukünftiger stiller Beteiligungen an der Bank und sonstiger Kernkapitalinstrumente, die nach ihren Bedingungen mit der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung gleichrangig sind, und vorrangig gegenüber stillen Beteiligungen an der Bank oder sonstigen Kernkapitalinstrumenten, die nach ihren Bedingungen gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung nachrangig sind, und gegenüber allen Ansprüchen der Anteilseigner der Bank. Die aufgelaufene und nicht gezahlte Gewinnbeteiligung wird für die Zwecke dieses Absatzes durch Division der tatsächlichen Anzahl der Tage vom unmittelbar vorhergehenden Ausschüttungstag (einschließlich) bis zum Tag der Zahlung (ausschließlich) durch 360 und Multiplikation des Ergebnisses durch die Gewinnbeteiligung für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank, die an dem nächsten folgenden Ausschüttungstag gemäß § 5 (a) zahlbar gewesen wäre, berechnet. Die Treuhänderin ist nicht berechtigt, im Falle der Auflösung der Bank irgendwelche Zahlungen auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung über den in diesem Absatz beschriebenen Betrag hinaus zu erhalten.

(b) Weitere Instrumente

Im Beteiligungsvertrag hat sich die Bank verpflichtet, keine weiteren stillen Beteiligungen oder sonstige Kernkapitalinstrumente, die in bezug auf die Beteiligung an den Gewinnen oder dem Vermögen der Bank (bei Auflösung oder auf sonstige Weise) gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung vorrangig sind, zu begründen oder zu begeben. Die Bank kann jedoch jederzeit weitere stille Beteiligungen an der Bank oder sonstige Kernkapitalinstrumente, die gegenüber der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung gleichrangig oder nachrangig sind, begründen oder begeben mit der Ausnahme, daß die Bank keine weiteren stillen Beteiligungen an der Bank oder sonstige Kernkapitalinstrumente, die jeweils gleichrangig mit der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung sind, begründen oder begeben darf, falls und solange die Bank die Gewinnbeteiligung an einem Ausschüttungstag während eines Zeitraums von zwei Jahren vor der Begebung dieses weiteren Instruments aus irgendeinem Grund nicht gezahlt hat.

(c) Status der Stillen Beteiligungsscheine

Die Zahlungsverpflichtungen der Treuhänderin aus den Stillen Beteiligungsscheinen sind untereinander gleichrangig und abhängig von der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Bank aus dem Beteiligungsvertrag.

§ 8 Durchsetzung von Ansprüchen

(a) Keine Durchsetzung von Ansprüchen der Anteilsinhaber

In Übereinstimmung mit dem Erlaß des Großherzogtums haben die Anteilsinhaber kein unmittelbares Klagerecht gegen die Bank zur Durchsetzung ihrer Rechte aus den Stillen Beteiligungsscheinen oder zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bank aus dem Beteiligungsvertrag. Diese Regelung gilt selbst bei Untätigkeit oder Auflösung der Treuhänderin. Das Klagerecht der Anteilsinhaber nach Luxemburger Recht, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Rechte auf indirekte Prozesse (*action oblique*), die Gläubigern, deren Schuldner die Wahrung von Gläubigerinteressen versäumen, unter bestimmten Umständen zur Verfügung stehen, wird jedoch durch diesen § 8 in keiner Weise ausgeschlossen.

(b) Durchsetzung von Ansprüchen der Treuhänderin

Bei Nichtleistung einer nach dem Beteiligungsvertrag fälligen Zahlung durch die Bank kann die Treuhänderin jederzeit in eigenem Ermessen alle nach dem anwendbaren Recht verfügbaren Maßnahmen ergreifen. Die Treuhänderin hat jedoch nicht das Recht, den Beteiligungsvertrag zu kündigen. Der Treuhandvertrag begründet kein Recht eines Anteilsinhabers, von der Treuhänderin aus irgendeinem Grund die Kündigung des Beteiligungsvertrags zu verlangen. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, irgendwelche Maßnahmen zur Durchsetzung eines Zahlungsanspruchs aus dem Beteiligungsvertrag zu ergreifen, es sei denn, (i) ein Anteilsinhaber hat sie dahingehend angewiesen und (ii) der Anteilsinhaber hat sie zu ihrer Zufriedenheit schadlos gehalten. In diesem Fall bezieht sich die Durchsetzung von Ansprüchen nur anteilig auf den Teil der fälligen und nicht geleisteten Zahlung, welche die Treuhänderin auf die von diesem Anteilsinhaber gehaltenen Stillen Beteiligungsscheine zu zahlen hätte. Der Nettoerlös der Durchsetzung wird nur an diesen Anteilsinhaber ausgezahlt. Abgesehen von den Bestimmungen in den zwei unmittelbar vorhergehenden Sätzen ist die Treuhänderin nicht verpflichtet, irgendwelche Mittel einzusetzen oder andere Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Beteiligungsvertrag zu ergreifen, es sei denn (A) sie ist durch einen Außerordentlichen Beschluß (wie in § 13 (a) definiert) der Anteilsinhaber dahingehend angewiesen worden oder sie ist schriftlich durch die Inhaber von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Stillen Beteiligungsscheine dazu aufgefordert worden, und (B) sie wird durch die Anteilsinhaber zu ihrer Zufriedenheit schadlos gehalten.

(c) Auflösungs- oder Liquidationsverfahren

Gemäß Teil IV des Gesetzes vom 5. April 1993 betreffend den Finanzsektor (*Loi du 5 avril 1993 relative au secteur financier*) in der derzeit gültigen Fassung hat weder die Treuhänderin noch ein Anteilsinhaber das Recht, in Luxemburg ein Verfahren zur Auflösung oder Liquidation der Bank zu eröffnen. Die Treuhänderin und die Anteilsinhaber können nur bei den zuständigen Behörden in Luxemburg die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragen. Obwohl die zuständigen Behörden einen derartigen Antrag berücksichtigen können, sind sie in keiner Weise verpflichtet, ein solches Verfahren nach Eingang eines derartigen Antrags zu eröffnen. Bei der Entscheidung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen die Bank handeln die zuständigen Behörden ausschließlich in ihrem eigenen Ermessen und in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht.

§ 9 Besteuerung

(a) Zahlungen gemäß dem Beteiligungsvertrag

Die Bank hat sich in dem Beteiligungsvertrag verpflichtet, daß die Rückzahlung der Vermögenseinlage und die Zahlung der Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr der Bank ohne Abzug oder Einbehaltung gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder sonstiger staatlicher Gebühren jeglicher Art, welche von Luxemburg oder luxemburgischen Behörden oder Gebietskörperschaften, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (im folgenden zusammen „Quellensteuern“), erfolgen, es sei denn, der Abzug oder die Einbehaltung ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall zahlt die Bank gegebenenfalls zusätzliche Beträge, so daß die Nettobeträge, welche die Treuhänderin nach Abzug oder Einbehaltung erhält, den Beträgen entsprechen, welche sie ohne Abzug oder Einbehaltung erhalten hätte. Keine zusätzlichen Beträge sind jedoch zahlbar:

- (1) falls und soweit diese Zahlung nicht aus dem verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinn für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank oder dem Teil davon, der für Zahlungen im Hinblick auf die durch den Beteili-

gungsvertrag begründete stille Beteiligung (nach erfolgter Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr) zur Verfügung steht; oder

- (2) in bezug auf Quellensteuer, die im Hinblick auf die Vermögenseinlage oder die Gewinnbeteiligung anfallen, weil ein Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen eine Verbindung mit Luxemburg hat, die nicht nur im Halten von Stillen Beteiligungsscheinen besteht; oder
- (3) für Rechnung eines Inhabers von Stillen Beteiligungsscheinen, der diesen Abzug oder diese Einbehaltung vermeiden kann, indem er gegenüber der zuständigen Steuerbehörde erklärt, daß er kein Gebietsansässiger ist, oder eine ähnliche Erklärung zum Zwecke der Steuerbefreiung abgibt.

(b) Zahlungen auf die Stillen Beteiligungsscheine

Sämtliche Zahlungen auf die Stillen Beteiligungsscheine erfolgen durch die Treuhänderin ohne Abzug oder Einbehaltung von Quellensteuern, es sei denn, der Abzug oder die Einbehaltung ist gesetzlich vorgeschrieben. Für diesen Fall hat sich die Bank im Beteiligungsvertrag verpflichtet, der Treuhänderin gegebenenfalls zusätzliche Beträge zu zahlen, so daß (i) jeder Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen nach Abzug oder Einbehaltung von Quellensteuern den vollen Betrag erhält, welcher ohne diesen Abzug oder diese Einbehaltung fällig gewesen wäre, und (ii) die Treuhänderin schadlos gehalten wird in bezug auf die zusätzlichen Beträge, die die Treuhänderin an die Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine zahlen muß, damit nach Abzug oder Einbehaltung von Quellensteuern diese Inhaber von Stillen Beteiligungsscheinen den vollen dann fälligen Betrag erhalten. Keine zusätzlichen Beträge sind jedoch auf Stille Beteiligungsscheine zahlbar:

- (1) falls und soweit diese Zahlung nicht aus dem verfügbaren Ausschüttungsfähigen Gewinn für das unmittelbar vorhergehende Geschäftsjahr der Bank oder dem Teil davon, der für Zahlungen im Hinblick auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung (nach erfolgter Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr) zur Verfügung steht; oder
- (2) an einen oder für Rechnung eines Inhabers von Stillen Beteiligungsscheinen, der dieser Quellensteuer unterliegt, weil er eine Verbindung mit Luxemburg hat, die nicht nur im Halten von Stillen Beteiligungsscheinen besteht; oder
- (3) an einen oder für Rechnung eines Inhabers von Stillen Beteiligungsscheinen, der diesen Abzug oder diese Einbehaltung vermeiden kann, indem er gegenüber der zuständigen Steuerbehörde erklärt, daß er kein Gebietsansässiger ist, oder eine ähnliche Erklärung zum Zwecke der Steuerbefreiung abgibt.

(c) Zusätzliche Beträge

Bezugnahmen auf Zahlungen auf die durch den Beteiligungsvertrag begründete Beteiligung oder die Gewinnbeteiligung in diesen Bedingungen schließen jeweils zusätzliche Beträge in bezug auf diese Zahlungen gemäß den Absätzen (a) und (b) ein.

§ 10

Erhaltung des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Wie von deutschem und Luxemburger Recht gefordert, haben die Bank und die Treuhänderin im Zusammenhang mit der Begründung der stillen Beteiligung im Beteiligungsvertrag bestätigt, daß (i) die Beteiligung der Treuhänderin an den Verlusten der Bank nachträglich nicht geändert werden kann, der Nachrang der Vermögenseinlage nachträglich nicht beschränkt werden kann und die Laufzeit des Beteiligungsvertrags nachträglich nicht verkürzt werden kann und (ii) jede vorzeitige Zahlung auf die an den Ausschüttungstagen in den Jahren 2010 oder 2011 zahlbaren Gewinnbeteiligungen oder jede vorzeitige Rückzahlung der Vermögenseinlage der Bank ohne Rücksicht auf entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen zurückzugewähren sind, sofern nicht die zurückgezahlte Vermögenseinlage durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals der Bank ersetzt worden ist oder alle nach den anwendbaren Bankgesetzen (oder deren Auslegungsbestimmungen, einschließlich Entscheidungen der jeweiligen Bankenaufsichtsbehörden) erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen, einschließlich, falls erforderlich, der Zustimmung oder Genehmigung der für die Aufsicht der Bank oder der Muttergesellschaft zuständigen Bankenaufsichtsbehörden für die Zahlung oder vorzeitige Rückzahlung eingeholt worden sind.

Durch den Erwerb der Stillen Beteiligungsscheine haben die Anteilsinhaber zugestimmt, daß es der Treuhänderin gestattet ist, ihnen eine Zahlung der Bank auf die Gewinnbeteiligung oder eine vorzeitige Rückzahlung der Vermögenseinlage (oder eines Teils davon) nicht zu zahlen, wenn die Treuhänderin vernünftigerweise der Ansicht ist, daß diese Zahlung oder vorzeitige Rückzahlung nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Beteiligungsvertrags und diesen Bedingungen geleistet wurden. Die Treuhänderin haftet nicht, falls diese Entscheidung auf dem Gutachten eines von der Treuhänderin ausgewählten Rechtsberaters von anerkanntem Ruf beruht. Durch den Erwerb der Stillen Beteiligungsscheine werden die Anteilsinhaber so angesehen, als hätten sie bestätigt und sich verpflichtet, der Treuhänderin jeden unter Verletzung von (ii) des vorhergehenden Absatzes erhaltenen Betrag zurückzuzahlen.

Die Treuhänderin hat nicht das Recht, Ansprüche aus der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung gegen Ansprüche der Bank aufzurechnen. Die Anteilsinhaber können keine Ansprüche aus den Stillen Beteiligungsscheinen gegen Ansprüche der Treuhänderin oder der Bank aufrechnen, und die Treuhänderin ist in keiner Weise verpflichtet, zugunsten der Anteilsinhaber Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte gegenüber der Bank auszuüben. Gemäß dem Beteiligungsvertrag werden zu keinem Zeitpunkt von der Bank oder einer anderen Person Sicherheiten jedweder Art, die Rechte aus der durch den Beteiligungsvertrag begründeten stillen Beteiligung sichern, bestellt.

§ 11 Ersetzung

(a) Ersetzung der Treuhänderin durch die Bank

Gemäß dem Beteiligungsvertrag kann die Bank jederzeit ohne Zustimmung der Anteilsinhaber und der Treuhänderin die Banque Internationale à Luxembourg S.A. als Treuhänderin durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut (die „Neue Treuhänderin“) ersetzen. Im Falle einer Auflösung der Treuhänderin ist die Bank verpflichtet, nach besten Bemühungen eine Neue Treuhänderin zu ernennen. Jede Ersetzung der Treuhänderin steht unter dem Vorbehalt, daß (i) die durch den Beteiligungsvertrag begründete stille Beteiligung und sämtliche anderen Rechte der Treuhänderin aus dem Beteiligungsvertrag nicht Teil der nach dem anwendbaren Liquidations- und Insolvenzrecht für die Befriedigung der bevorrechtigten und der allgemeinen Gläubiger der Neuen Treuhänderin verfügbaren Vermögensmasse der Neuen Treuhänderin sind und nicht zur Pfändung oder auf andere Weise durch oder für diese Gläubiger zur Verfügung stehen, (ii) die Neue Treuhänderin alle Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag und den Stillen Beteiligungsscheinen übernimmt, (iii) die Neue Treuhänderin alle erforderlichen bankaufsichtsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen für die Ersetzung eingeholt hat und (iv) die Ersetzung nicht zu einer Rechtsverletzung führt.

(b) Entlassung aus den Verpflichtungen

Nach Ersetzung nach Absatz (a) wird die Banque Internationale à Luxembourg S.A. aus ihren Verpflichtungen nach dem Beteiligungsvertrag entlassen, und jede Bezugnahme auf die Treuhänderin in dem Beteiligungsvertrag gilt danach als Bezugnahme auf die Neue Treuhänderin, und jede Bezugnahme auf Luxemburg in § 9 gilt danach als Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet, in dem die Neue Treuhänderin errichtet oder steuerlich ansässig ist.

(c) Benachrichtigung der Anteilsinhaber

Die Mitteilung über eine Ersetzung nach Absatz (a) erfolgt durch die Treuhänderin oder die Neue Treuhänderin an die Anteilsinhaber gemäß § 14 unverzüglich nach der Ersetzung.

§ 12 Finanzinformationen und Kontrollrechte der Treuhänderin

(a) Jahres- und Zwischenberichte

Gemäß dem Beteiligungsvertrag stellt die Bank der Treuhänderin auf Anforderung jeweils die von ihr für angemessen erachtete Anzahl der neuesten Jahresberichte und Zwischenberichte der Bank nach Veröffentlichung bereit. Die Treuhänderin stellt alle derartigen Berichte den Inhabern von Stillen Beteiligungsscheinen auf Anforderung zur Verfügung.

(b) Prüfungsrechte

Gemäß dem Beteiligungsvertrag ist die Treuhänderin berechtigt, wenn wichtige Gründe vorliegen, die Bücher und Papiere der Bank zu prüfen, um die Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Bank durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gegen die die Bank keine vernünftigen Einwände erhebt, unter dem Vorbehalt des Abschlusses angemessener Vereinbarungen zur Vertraulichkeit prüfen zu lassen. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen, es sei denn, (i) sie wurde durch einen Außerordentlichen Beschluß der Anteilhaber dahingehend angewiesen oder schriftlich durch die Inhaber von mindestens einem Zehntel des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Stillen Beteiligungsscheine dazu aufgefordert und (ii) sie wurde von den Anteilhabern gegen die Kosten dieser Prüfung zu ihrer Zufriedenheit schadlos gehalten.

(c) Erforderliche Zustimmung für bestimmte Ereignisse

Gemäß dem Beteiligungsvertrag hat sich die Bank verpflichtet, ohne vorherige Zustimmung der Treuhänderin

- (i) den Gegenstand ihres Handelsgewerbes oder ihr Geschäftsjahr, wie in ihrer Satzung festgelegt, nicht zu ändern; und
- (ii) sich nicht mit einer anderen Gesellschaft zusammenzuschließen oder zu verschmelzen oder ihr gesamtes oder im wesentlichen gesamtes Vermögen an ein anderes Unternehmen zu übereignen, zu übertragen oder zu vermieten, es sei denn, das daraus resultierende, das überlebende oder das übernehmende Unternehmen übernimmt kraft Gesetzes oder durch ausdrückliche Vereinbarung alle Verpflichtungen der Bank aus dem Beteiligungsvertrag (jede(r) derartige Zusammenschluß, Verschmelzung, Übereignung, Übertragung oder Vermietung, bei der das daraus resultierende, das überlebende oder das übernehmende Unternehmen diese Verpflichtungen nicht übernehmen wird, ein „Außerordentlicher Zusammenschluß“).

Zur Einholung dieser Zustimmung muß die Bank der Treuhänderin jede beabsichtigte Änderung gemäß (i) oder jeden beabsichtigten Außerordentlichen Zusammenschluß gemäß (ii) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 60 Tagen vor dem geplanten Datum dieser Änderung oder dieses Außerordentlichen Zusammenschlusses mitteilen und die Treuhänderin zur Erteilung ihrer Zustimmung zu dieser Änderung oder diesem Außerordentlichen Zusammenschluß auffordern. Vorbehaltlich § 13 (b) teilt die Treuhänderin den Anteilhabern dies gemäß § 14 nach Eingang der Mitteilung der Bank, die eine Änderung gemäß (i) oder einen Außerordentlichen Zusammenschluß gemäß (ii) vorschlägt, mit und fordert sie zur Erteilung ihrer Zustimmung zu dieser Änderung oder diesem Außerordentlichen Zusammenschluß innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Mitteilung auf. Die Treuhänderin erteilt ihre Zustimmung zu der beabsichtigten Änderung oder dem beabsichtigten Außerordentlichen Zusammenschluß nur, wenn die Anteilhaber, die über 50 % des dann ausstehenden Gesamtnennbetrags der Stillen Beteiligungsscheine repräsentieren, der beabsichtigten Änderung bzw. dem beabsichtigten Außerordentlichen Zusammenschluß schriftlich zustimmen (oder die beabsichtigte Änderung bzw. der beabsichtigte Außerordentliche Zusammenschluß durch einen Außerordentlichen Beschluß der Anteilhaber gemäß § 13 (a) genehmigt wird).

§ 13

Versammlungen der Anteilhaber; Änderung; Verzicht und Genehmigung

- (a) Versammlungen der Anteilhaber finden gemäß den auf die Einberufung und Durchführung von Versammlungen von Anleihegläubigern anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts statt, und die Mitteilungen zur Einberufung von Versammlungen der Anteilhaber werden zusätzlich zur Veröffentlichung gemäß § 14 im *Mémorial* in Luxemburg veröffentlicht. Ein Beschluß über Angelegenheiten, die die Interessen der Anteilhaber betreffen, einschließlich der Änderung des Beteiligungsvertrags oder dieser Bedingungen, wird durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ein „Ordentlicher Beschluß“) gefaßt. Eine Ausnahme gilt für Beschlüsse, die zu (i) einer Änderung der Endfälligkeit der Stillen Beteiligungsscheine oder des Tags, an dem Ausschüttungen auf die Stillen Beteiligungsscheine fällig sind, (ii) einer Verminderung des Nennbetrags oder einer Verminderung des Ausschüttungssatzes auf die Stillen Beteiligungsscheine, (iii) einer Änderung der Währung für Zahlungen auf die Stillen Beteiligungsscheine, (iv) einer Zustimmung zu einer Änderung der Satzung der Bank, wie in § 12 (c)(i) beschrieben, oder eines Außerordentlichen Zusammenschlusses (es sei denn, diese Zustimmung wurde gemäß den Bestimmungen von § 12 (c) erteilt) oder (v) einer Abweichung von den Bestimmungen zur Beschlußfähigkeit oder von der für eine Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit führen, welche nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen gefaßt werden dürfen (ein „Außerordentlicher Beschluß“). Eine im Hinblick auf einen Ordentlichen Beschluß beschlußfähige Versammlung besteht aus

einer oder mehreren Personen, die 10% des gesamten Nennbetrags der dann ausstehenden Stillen Beteiligungsscheine halten oder vertreten, oder bei einer vertragten Versammlung aus einer oder mehreren Personen, die einen beliebigen Nennbetrag der Stillen Beteiligungsscheine halten oder vertreten. Eine im Hinblick auf einen Außerordentlichen Beschluß beschlußfähige Versammlung besteht aus einer oder mehreren Personen, die mindestens zwei Drittel oder bei einer vertragten Versammlung mindestens ein Drittel des Nennbetrags der dann ausstehenden Stillen Beteiligungsscheine halten oder vertreten. Ein auf einer Versammlung der Anteilshaber gefaßter Beschluß ist für alle Anteilshaber bindend (unabhängig davon, ob sie auf der Versammlung, auf der dieser Beschluß gefaßt wurde, anwesend oder vertreten waren).

- (b) Die Treuhänderin kann ohne Zustimmung der Anteilshaber einer (i) Änderung (außer wie in § 13 (a) festgelegt) dieser Bedingungen oder einer Bestimmung des Beteiligungsvertrags, einer Änderung der Satzung der Bank (§ 12 (c)) oder dem Verzicht oder der Genehmigung einer Verletzung oder beabsichtigten Verletzung einer Bestimmung des Beteiligungsvertrags durch die Bank und einer entsprechenden Verletzung oder beabsichtigten Verletzung dieser Bedingungen zustimmen, sofern die Treuhänderin entscheidet, daß sich diese Änderung, dieser Verzicht oder diese Genehmigung nicht wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anteilshaber auswirkt, oder (ii) einer Änderung dieser Bedingungen, des Beteiligungsvertrages oder der Satzung der Bank (§ 12 (c)) zustimmen, die formal, geringfügig oder technischer Art ist oder zur Korrektur eines offensichtlichen Irrtums erfolgt. Die Treuhänderin haftet nicht, falls eine Entscheidung gemäß § 13 (b) auf dem Gutachten eines von der Treuhänderin ausgewählten Rechtsberaters von anerkanntem Ruf beruht.
- (c) Im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Befugnisse oder ihres Ermessens (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine Änderung, einen Verzicht oder eine Genehmigung) berücksichtigt die Treuhänderin die Interessen der Anteilshaber als Klasse. Insbesondere berücksichtigt sie deshalb nicht die Folgen der Ausübung ihrer Befugnisse oder ihres Ermessens für einzelne Anteilshaber, die dadurch entstehen, daß diese in einem bestimmten Hoheitsgebiet wohnhaft oder ansässig sind oder auf andere Weise eine Verbindung mit einem bestimmten Hoheitsgebiet haben oder der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Hoheitsgebiets unterliegen. Kein Anteilshaber hat das Recht, von der Treuhänderin oder einer anderen Person eine Entschädigung oder sonstige Zahlung im Hinblick auf steuerliche Folgen von Handlungen oder Unterlassungen der Treuhänderin auf einzelne Anteilshaber zu verlangen, sofern nicht ausdrücklich in § 9 vorgesehen.
- (d) Jede im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen erfolgte Änderung, Verzicht oder Genehmigung ist für die Anteilshaber bindend und jede Änderung wird den Anteilshabern so bald wie möglich durch Veröffentlichung gemäß § 14 mitgeteilt.

§ 14 Mitteilungen

Mitteilungen an die Anteilshaber erfolgen durch Veröffentlichung in einem Börsenpflichtblatt in Deutschland sowie im Luxemburger Wort oder einer anderen vom Treuhänder bestimmten Tageszeitung in Luxemburg. Eine derartige Mitteilung gilt als am Tag der Veröffentlichung oder, falls an mehreren Tagen veröffentlicht, am Tag der ersten Veröffentlichung veröffentlicht.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen durch ein zuständiges Gericht ganz oder teilweise als ungültig, nichtig, undurchsetzbar oder unvollständig erachtet werden, so werden die anderen Bestimmungen dieser Bedingungen dadurch nicht berührt. Eine ungültige, nichtige, undurchsetzbare oder unvollständige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die soweit rechtlich möglich der wirtschaftlichen Wirkung der ungültigen, nichtigen, undurchsetzbaren oder unvollständigen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 16
Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Ausschließlicher Gerichtsstand

- (a) Der Beteiligungsvertrag unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend (i) den Status der Ansprüche der Treuhänderin auf Rückzahlung der Stillen Beteiligungsscheine und Zahlung der aufgelaufenen und bisher nicht gezahlten Gewinnbeteiligung im Falle der Auflösung der Bank und (ii) der Rechtsstellung der Treuhänderin, welche Luxemburger Recht unterliegen und nach diesem ausgelegt werden. Die Stillen Beteiligungsscheine, diese Bedingungen und der dadurch begründete Treuhandvertrag unterliegen Luxemburger Recht und werden nach diesem ausgelegt, insbesondere nach dem Erlaß des Großherzogtums.
 - (b) Klagen gegen die Treuhänderin können nur bei dem zuständigen Luxemburger Gericht erhoben werden.
-

Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung

Stille Gesellschaftsbeteiligung des Treuhänders

Die Bank und der Treuhänder vereinbaren, daß sich der Treuhänder als stiller Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage i. H. v. Euro • Mio. („ursprünglicher Einlagebetrag“ und gegebenfalls von Zeit zu Zeit vermindert und wieder erhöht „Einlagebetrag“) am Handelsgewerbe der Bank gemäß den zwischen ihnen geschlossenen „Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung“ vom • 1999 beteiligt. Der Treuhänder leistet die stille Vermögenseinlage in seinem eigenen Namen, jedoch für Rechnung und auf Risiko der Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine, welche der Treuhänder auf treuhänderischer Grundlage zur Aufnahme der Mittel für die Vermögenseinlage begibt. Der „Vertrag über stille Gesellschaftsbeteiligung“ unterliegt deutschem Recht und wird nach diesem ausgelegt, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend den Status der Ansprüche des Treuhänders im Falle der Auflösung der Bank und der Bestimmungen betreffend die Rechtsstellung des Treuhänders, welche Luxemburger Recht unterliegen und nach diesem ausgelegt werden.

Rechtsnatur einer stillen Gesellschaft

Eine stille Gesellschaft bedingt einen Vertrag zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Unternehmen, an dessen Handelsgewerbe sich der stille Gesellschafter mit einer Vermögenseinlage beteiligt. Die stille Gesellschaft tritt nach außen nicht in Erscheinung und wird nicht in das Handelsregister eingetragen; die Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters führt nicht zum Erwerb von Eigentum an den Vermögenswerten des betreffenden Unternehmens und auch nicht zu einer Berechtigung, das Unternehmen zu vertreten. Das deutsche Handelsgesetzbuch beinhaltet eine Reihe von dispositiven Gestaltungsvorschriften (§§ 230-237 HGB) für die stille Gesellschaft. Zwingend vorgeschrieben sind jedoch die Leistung einer Vermögenseinlage des stillen Gesellschafters und die Teilnahme am Gewinn des Unternehmens. Ein Vertrag über eine stille Gesellschaftsbeteiligung, der den Vorschriften für haftendes Eigenkapital in Form von Tier 1/Kernkapital gemäß dem deutschen Kreditwesengesetz genügen soll, muß die Teilnahme des stillen Gesellschafters am Verlust des Unternehmens bis zur Höhe der ursprünglichen Vermögenseinlage beinhalten. Das deutsche Handelsgesetzbuch gibt dem stillen Gesellschafter bestimmte Kontrollrechte, wie z. B. das Recht den Geschäftsbericht des Unternehmens zu erhalten und die Bücher und andere Unterlagen des Unternehmens zu prüfen; der stille Gesellschafter hat jedoch kein Recht zur Teilnahme an der Geschäftsführung.

Im Hinblick auf die stille Gesellschaftsbeteiligung des Treuhänders an der Bank stehen die Kontrollrechte eines stillen Gesellschafters ausschließlich dem Treuhänder zu. Die Inhaber der Stillen Beteiligungsscheine haben keine Kontrollrechte oder sonstige unmittelbare Rechte gegen die Bank. Siehe „Wichtige Informationen über Risiken bei Stillen Beteiligungsscheinen – Durchsetzung von Ansprüchen.“

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Am 1. September 1998, rückwirkend zum 1. Januar 1998, schlossen sich die Bayerische Vereinsbank AG (die „Vereinsbank“ und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „Vereinsbank Gruppe“) und die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG (die „Hypo-Bank“ und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften die „Hypo-Bank Gruppe“) zur Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft („HypoVereinsbank“ und mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften „HypoVereinsbank Gruppe“) zusammen, gemessen an den gesamten Vermögenswerten zum 31. Dezember 1999 von DM 901,1 Mrd, der zweitgrößten Bank in Deutschland und einem der größten Anbieter von Immobilienfinanzierungen in Europa.

Die HypoVereinsbank mit Sitz Am Tucherpark 16, 80538 München ist im Handelsregister München unter Nr. HRB 42148 eingetragen.

Strategie

Der Zweck der Fusion bestand in der Zusammenlegung der Stärken zweier zueinander passender Banken zur Schaffung der ersten »Regionalbank« in Europa. Die HypoVereinsbank ist eine europäische Bank mit geographischer Ausrichtung auf ausgewählte, wirtschaftlich starke Regionen und klar definierten Kernkompetenzen. Aus diesem strategischen Konzept ergeben sich die folgenden vier Ziele der HypoVereinsbank:

- **Schwerpunktmäßig ausgerichtete Universalbank:** Die Zielkundschaft der HypoVereinsbank sind Privatkunden sowie kleine und mittelständische Unternehmen. Die HypoVereinsbank bietet diesen Kunden über ein Verkaufskonzept mit verschiedenen Optionen umfassende Lösungen für ihren Finanzbedarf. Somit sind für die Kunden alle benötigten Bankdienstleistungen bei einem Institut mit attraktivem Leistungsniveau, einer Auswahl an Servicemöglichkeiten und einer klaren, verständlichen Preisstruktur erhältlich. Die HypoVereinsbank strebt an, sich durch eine Konzentration auf Kernkompetenzen in vier Bereichen von ihren Wettbewerbern abzugrenzen:
- Immobilien- und Hypothekendarlehen (einschließlich Maklerdiensten, Leasing und Consulting, Immobilienbewertung, verschiedener Finanzierungsmodelle und Immobilien-Investmentfonds),
- Vermögensverwaltung für Privat- und Firmenkunden,
- Strukturierte Finanzierungen (einschließlich Außenhandelsfinanzierung, Projektfinanzierung und Asset-backed Securities), und
- Treasury (unter Nutzung ihrer Stärken im inländischen Geld- und Kapitalmarkt, bei Zinsderivativen, im Devisenhandel und in ausgewählten Emerging Markets).
- **Marktführer in ausgewählten Regionen:** Die HypoVereinsbank strebt eine starke Marktpräsenz in ausgewählten Regionen an. Sie beansprucht bereits eine führende Position in Bayern und Norddeutschland und will ihre Stellung in Nordrhein-Westfalen, im Rhein-Main-Gebiet, Baden-Württemberg und Ostdeutschland ausbauen.
- **Expansion in Europa:** Die HypoVereinsbank wird sowohl in Europa als auch in Deutschland weiter expandieren. Als erster Schritt sollen zur Erhöhung des Marktanteils bestehende Unternehmen der HypoVereinsbank Gruppe, vor allem in Österreich, der Schweiz und Luxemburg und bestimmten anderen mittel- und osteuropäischen Ländern, konsolidiert werden. In einer zweiten Stufe soll durch gezielte Akquisitionen die Präsenz der HypoVereinsbank in ausgewählten Regionen erweitert werden.
- **Präsenz in internationalen Finanzzentren:** Die HypoVereinsbank wird ihren Kunden in den internationalen Finanzzentren in Europa, Amerika und Asien Kapitalmarkt- und Corporate Finance-Dienstleistungen anbieten.

Organisation

Die HypoVereinsbank ist in fünf Unternehmensbereiche aufgeteilt: Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden, Baufinanzierung und Immobilien-

kunden, Internationale Märkte und Vermögensverwaltung.

Privat- und Geschäftskunden

Der Bereich Privat- und Geschäftskunden der HypoVereinsbank umfaßt das Geschäft mit den Privatkunden, Geschäftskunden und Privaten Investoren. In diesem Bereich wird den Kunden das Konzept der »multioptionalen Bank« angeboten, wobei der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Zugriffsmöglichkeiten zu Bankdienstleistungen bei unterschiedlichem Service-Niveau hat. Dieses Konzept spiegelt sich auch im Filialnetz wider, das umstrukturiert und gestrafft wird. Das geplante künftige Filialnetz soll differenzierter sein und zahlreiche kleine Filialen, die Standardprodukte anbieten, sowie Niederlassungen mittlerer Größe und „Finanz-Shops“, die eine komplexere Beratung anbieten, umfassen. Das vollständige Dienstleistungsangebot, von Bausparverträgen über direkte Maklerdienste, Versicherungen bis hin zur Vermögensverwaltung, wird mit Unterstützung der verschiedenen spezialisierten Tochtergesellschaften und Geschäftspartner der HypoVereinsbank angeboten. Die Kernkompetenzen im Bereich der Privat- und Geschäftskunden liegen in der Immobilienfinanzierung sowie in Wertpapier-Dienstleistungen. Außerdem plant die HypoVereinsbank Gruppe eine weitere Verstärkung ihrer Vermögensverwaltungs- und Beratungsdienste.

Firmenkunden

Der Firmenkundenbereich der HypoVereinsbank konzentriert sich auf mittelständische Kunden, europäische Multinationals und 800 Korrespondenzbanken, um diesen eine diversifizierte Dienstleistungspalette anzubieten. Insbesondere beabsichtigt dieser Bereich, zunehmend den Anteil provisionsorientierter Corporate Finance-Geschäfte wie strukturierte Finanzierungen und Asset-backed Securitization, die keine zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen nach sich ziehen, deutlich zu erhöhen.

Baufinanzierung und Immobilienkunden

Die HypoVereinsbank ist der größte Immobilienfinanzierer Europas und bietet eine breite Produkt-

und Dienstleistungspalette im Immobiliensektor sowie bereichsübergreifende Anlage- und Versicherungsprodukte an. Neben dem herkömmlichen gewerblichen und privaten Hypothekendarlehensgeschäft unterhält die HypoVereinsbank verschiedene spezialisierte Tochtergesellschaften und Abteilungen, die eine Vielzahl anderer Immobiliendienstleistungen, wie Immobilienerschließung, Portfolio-Management, strukturierte Finanzierungen, Consulting und Beratungsdienste, Leasing und Maklerdienste anbieten. International ist die HypoVereinsbank Gruppe auf ausgewählten Märkten in der Immobilienfinanzierung tätig, in erster Linie in den Vereinigten Staaten, in Großbritannien, Frankreich, Österreich, Spanien, den Niederlanden (über Erwerb der niederländischen FGH Bank N.V.), der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei. Durch gezieltes Wachstum sollen die Ausländerträge in der Immobilienfinanzierung in den kommenden Jahren merklich erhöht werden.

Internationale Märkte

Der Bereich Internationale Märkte versorgt sowohl Banken als auch Firmenkunden und institutionelle Anleger sowie die HypoVereinsbank Gruppe selber mit Treasury-Produkten und Dienstleistungen. Er umfaßt den Treasury-Bereich sowie den Bereich Finanzinstitute. Die HypoVereinsbank ist derzeit ein Marktführer bei der Steuerung des Zins- und Währungsrisikos und ein Spitzenunternehmen im Bereich der DM-Zinsderivative. Mit der Einführung des Euro strebt der Bereich Internationale Märkte eine ähnliche Kompetenz bei den Euro-Instrumenten an. Bei der Führung und Mitführung von Anleihe- und Aktienemissionen konzentriert sich die HypoVereinsbank besonders auf Sektoren, in denen sie über besondere Expertise, z. B. den Pfandbriefmarkt in Deutschland, Medium Term Notes, verfügt. Treasury-Zentren in New York und Singapur gewährleisten die weltweite Präsenz.

Asset Management (Vermögensverwaltung)

Dieser Bereich verwaltet institutionelle Gelder und Publikumsfonds im In- und Ausland. Die HypoVereinsbank betrachtet die Vermögensverwaltung als einen Wachstumsbereich und beabsichtigt, diesen Sektor sowohl in Deutschland als auch auf interna-

tionaler Ebene weiter auszubauen. HFCM Foreign & Colonial Management (Holding), Limited, ein führendes Londoner Fonds-Verwaltungsunternehmen, hat eine starke Stellung bei institutionellen Anlegern. Zahlreiche Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank bieten Vermögensverwaltungsdienste in ganz Europa an.

Filialen und Repräsentanzen

Zum 31. Dezember 1998 hatte die HypoVereinsbank 1 420 Filialen und Repräsentanzen, von denen sich 1 285 in Deutschland und 135 im Ausland befanden. Über ihr Filialnetz und ihre Repräsentanzen verfügt die HypoVereinsbank Gruppe über eine gut eingeführte internationale Präsenz, insbesondere in Mittel- und Osteuropa. Außerhalb Mitteleuropas bietet die HypoVereinsbank Gruppe ausgewählte Bankdienstleistungen für Firmenkunden in erster Linie in Nordamerika und Asien an. In den Vereinigten Staaten ist die HypoVereinsbank Gruppe in New York, Chicago und Los Angeles vertreten. Ihre Präsenz in Asien umfaßt Niederlassungen in Tokio, Hongkong, Peking, Shanghai und Singapur sowie Repräsentanzen in Bombay, Hanoi und Seoul.

Aufgrund der Fusion wurden oder werden bestimmte ausländische Tochtergesellschaften der HypoVereinsbank Gruppe, insbesondere in Österreich, der Schweiz, Luxemburg und in der Tschechischen Republik, zusammengefaßt, um den Marktanteil der HypoVereinsbank zu festigen. In New York, London und Hongkong wurden die Filialen jeweils zu einer Niederlassung zusammengelegt.

Jüngste Entwicklungen

Im Januar 1999 hat die HypoVereinsbank ihren Anteil an der polnischen Bank Przemyslowo-Handlowy SA (BPH) auf 47,7 % aufgestockt. Im April 1999 gab die HypoVereinsbank bekannt, daß die polnische Börsenaufsicht eine Kapitalerhöhung bei der BPH genehmigt hat. Aufgrund dessen will die HypoVereinsbank ihre bestehenden Aktivitäten in Polen in die BPH einbringen und damit ihren Anteil an der BPH auf über 50 % aufstocken. Die Transaktion entspricht der Strategie der HypoVereinsbank, gezielte

Akquisitionen in ausgewählten Regionen Europas zu tätigen.

Ferner wurde mit Wirkung vom Januar der Anteil der HypoVereinsbank an der britischen Hypo Foreign & Colonial Management (Holdings) Ltd. von 65 % auf 90 % erhöht.

Im Februar 1999 wurden die Geschäftsanteile an der ADIG Allgemeine Deutsche Investment-Gesellschaft S.A., Haar, (42,7 %), und der ADIG-Investment Luxemburg S.A., Luxemburg (37,5 %) veräußert. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgte zum 31.12.1999.

Zum Jahresbeginn 1999 ist die Finanzkrise in Brasilien wieder aufgeflammt. Die HypoVereinsbank stellt nach wie vor keine Leistungsstörungen bei ihren Engagements fest. Das Länderrisiko Brasilien ist mit 25 % wertberichtigt.

Für Engagements in chinesischen Investmentgesellschaften wurde im Abschluß 1998 ausreichend Vorsorge getroffen.

Die EURO-Umstellung der HypoVereinsbank-Systeme verlief planmäßig vom 31.12.1998 bis 3.1.1999. Am 4.1.1999 war die HypoVereinsbank EURO-fit, so daß den Kunden seither die meisten Geschäfte auch in EURO angeboten werden können. Die Vorbereitungen auf den Jahrtausendwechsel sind unverändert im Plan. Bis zur Jahresmitte 1999 werden die Tests sämtlicher Systeme und Anwendungen auf ihre Jahr-2000-Tauglichkeit abgeschlossen sein.

Die wichtigsten Ergebnisse

Überblick 1998/97

HypoVereinsbank Konzern	1998	1997
Erfolgszahlen		
Betriebsergebnis (Mio DM)	2.467	2.872
Ergebnis vor Steuern (Mio DM)	5.115	2.773
Jahresüberschuß (Mio DM)	3.884	1.754
Gewinnverwendungsvorschlag		
Einstellungen in Gewinnrücklagen		
aus dem Jahresüberschuß (Mio DM)	1.902	746
durch die Hauptversammlung (Mio DM)	1.173	-
Ausschüttungssumme (Mio DM)	667	873
Bardividende je Stammaktie (DM)	1,60	-
incl. Steuergutschrift (DM)	2,29	-
Kennzahlen		
IAS-Ergebnis je Aktie (DM)	3,73	4,33
IAS-Ergebnis je Aktie (bereinigt um Fusionseffekte) (DM)	4,02	4,63
Eigenkapital-Rendite nach Steuern (%)	6,1	8,5
Eigenkapital-Rendite nach Steuern (bereinigt um Fusionseffekte) (%)	6,6	9,1
Cost-Income-Ratio (%)	59,7	58,1
Bilanzzahlen		
Bilanzsumme (Mrd DM)	901	833
Kreditvolumen (Mrd DM)	657	608
Eigenkapital (Mrd DM)	23,3	22,6
Bankaufsichtsrechtliche Kapitalkennzahlen nach KWG		
Kernkapital (Mio DM)	25.421	21.976
Eigenmittel ¹⁾ (Mio DM)	44.486	
Risikoaktiva (Mrd DM)	422	410
Kernkapitalquote ²⁾ (%)	6,0	5,4
Eigenmittelquote ²⁾ (%)	9,3	9,2 ³⁾
Mitarbeiter	39.447	39.608 ⁴⁾
Geschäftsstellen	1.420	1.505

¹⁾ nach 6. KWG-Novelle erst ab 1998 zu ermitteln

²⁾ nach festgestellten Jahresabschlüssen

³⁾ für 1997 Eigenkapitalquote ohne Drittrangmittel und ohne Marktrisikopositionen

⁴⁾ bezogen auf Konsolidierungskreis von 1998

**Bilanz
des HypoVereinsbank-Konzerns zum 31. Dezember 1998**

**Bilanz
des HypoVereinsbank-Konzerns zum 31. Dezember 1998**

Aktiva	1998 (Mio DM)	1997 (Mio DM)	Veränderungen (Mio DM) (%)	
Barreserve	9.435	3.939	+ 5.496	> + 100,0
Handelsaktiva	69.670	50.838	+ 18.832	+ 37,0
Forderungen an Kreditinstitute	112.439	123.004	- 10.566	- 8,6
darunter: Hypothekendarlehen	746	778	- 92	- 4,1
Kommunalkredite	42.707	35.466	+ 7.241	+ 20,4
Forderung an Kunden	606.526	569.973	+ 36.553	+ 6,4
darunter: Hypothekendarlehen	291.557	263.792	+ 27.765	+ 10,5
Kommunalkredite	129.762	129.912	- 150	- 0,1
Risikovorsorgen	- 15.614	- 13.514	- 2.100	- 15,5
Finanzanlagen	100.728	81.908	+ 18.820	+ 23,0
Sachanlagen	8.409	7.740	+ 669	+ 8,6
Sonstige Aktiva	9.527	8.791	+ 736	+ 8,4
Summe der Aktiva	901.119	832.679	+ 68.440	+ 8,2

Passiva	1998	1997	Veränderungen	
	(Mio DM)	(Mio DM)	(Mio DM)	(%)
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	133.283	137.013	- 3.730	- 2,7
darunter: begebene Hypotheken- und öffentliche Namenspfandbriefe	17.491	16.434	+ 1.057	+ 6,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	288.543	270.322	+ 16.228	+ 6,7
darunter: begebene Hypotheken- und öffentliche Namenspfandbriefe	91.584	93.269	- 1.685	- 1,8
Verbriefte Verbindlichkeiten	370.056	336.501	+ 33.555	+ 10,0
darunter: Hypothekenspfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe	215.426	197.349	+ 18.077	+ 9,2
Rückstellungen	8.299	7.701	+ 598	+ 7,8
Sonstige Passiva	57.241	41.658	+ 15.583	+ 37,4
Nachrangkapital	18.386	14.952	+ 3.434	+ 23,0
Anteile in Fremdbesitz	2.047	1.959	+ 88	+ 4,5
Eigenkapital	23.264	22.573	+ 691	+ 3,1
Gezeichnetes Kapital	2.078	2.073	+ 5	+ 0,2
Kapitalrücklage	13.909	13.988	+ 11	+ 0,1
Gewinnrücklagen	7.187	4.133	+ 3.054	+ 73,9
Verschmelzungsgewinn	-	2.379	- 2.379	- 100,0
Summe der Passiva	901.119	832.679	+ 68.440	+ 8,2

**Gewinn- und Verlustrechnung
mit Gewinnverwendung des HypoVereinsbank-Konzerns
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1998**

Erträge/Aufwendungen	1998	1997	Veränderungen	
	(Mio DM)	(Mio DM)	(Mio DM)	(%)
Zinserträge	50.656	46.212	+ 2.444	+ 5,1
Zinsaufwendungen	40.808	38.858	+ 1.950	+ 5,0
Zinsüberschuß	9.848	9.354	+ 494	+ 5,3
Kreditrisikovorsorge	3.245	2.711	+ 534	+ 19,7
Zinsüberschuß nach Kreditrisikovorsorge	6.603	6.643	- 40	- 0,6
Provisionserträge	3.745	3.424	+ 321	+ 9,4
Provisionsaufwendungen	555	459	+ 96	+ 20,9
Provisionsüberschuß	3.190	2.965	+ 225	+ 7,6
Handelsergebnis	952	695	+ 67	+ 6,4
Verwaltungsaufwand	8.457	7.740	+ 717	+ 9,3
Sonstige betriebliche Erträge	620	595	+ 25	+ 4,2
Sonstige betriebliche Aufwendungen	441	486	- 45	- 9,3
Betriebsergebnis	2.467	2.872	- 405	- 74,1
Übrige Erträge	646	344	+ 302	+ 828
Übrige Aufwendungen	149	255	- 106	- 41,6
Außerordentliche Erträge	6.109	1.500	+ 4.609	> + 100,0
Außerordentliche Aufwendungen	3.958	1.688	+ 2.270	> + 100,0
Ergebnis vor Steuern	5.115	2.773	+ 2.342	+ 84,5
Ertragsteuern	1.231	1.019	+ 212	+ 20,8
Jahresüberschuß	3.884	1.754	+ 2.130	> + 100,0
Fremdanteile am Jahresüberschuß	- 142	- 135	- 7	- 5,2
Jahresüberschuß ohne Fremdanteile	3.742	1.619	+ 2.123	> + 100,0
Einstellung in Gewinnrücklagen	1.902	746	+ 1.156	> + 100,0
Konzerngewinn	1.840	873	+ 967	> + 100,0
Vorgeschlagene Ausschüttung an die Aktionäre	667	673	- 206	- 23,6
Vorgeschlagene Einstellung in die Gewinnrücklagen durch die Hauptversammlung	1.173	-	+ 1.173	+ 100,0

HypoVereinsbank Luxembourg

Im Zusammenhang mit der Fusion der Vereinsbank und der Hypo-Bank (siehe „Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG-Strategie“) am 26. Juni 1998, verständigten sich die Vereinsbank International und die Hypobank International auf einen Fusionsplan, der den Zusammenschluß der Vereinsbank International und der Hypobank International mit Wirkung vom 1. November 1998 vorsah, bei dem die Hypobank International als übernehmende Gesellschaft fungierte. Die Hypobank International wurde am 25. Februar 1972 gegründet. Die übernehmende Gesellschaft änderte ihren Namen in „HypoVereinsbank Luxembourg Soci t  Anonyme“ („HypoVereinsbank Luxembourg“). Die HypoVereinsbank Luxembourg beschtigt insgesamt ca. 380 Mitarbeiter.

Die HypoVereinsbank Luxembourg wurde in Form einer Aktiengesellschaft gegrndet, ist eine Tochtergesellschaft der HypoVereinsbank (die 94,23% direkt und 5,77% indirekt ber die Vereins- und Westbank AG, Hamburg, eine 75%ige Tochtergesellschaft der HypoVereinsbank hlt) und wird in den konsolidierten Finanzausweisen der HypoVereinsbank ausgewiesen.

Der eingetragene Sitz der HypoVereinsbank Luxembourg ist Rue Alphonse Weicker 4, L-2721 Luxembourg. Die HypoVereinsbank Luxembourg ist im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nr. B-9989 eingetragen.

Unternehmenszweck

Die Satzung der HypoVereinsbank Luxembourg sieht als Geschftszweck der HypoVereinsbank Luxembourg die Ausbung von Bankgeschften vor. In dieser Eigenschaft ist sie ermchtigt, direkt oder indirekt, alle Arten von Bankgeschften und sonstige damit verbundene Geschfte durchzufhren. Weiterhin kann die HypoVereinsbank Luxembourg Immobilien erwerben, bertragen und mit Grundpfandrechten belasten; Sicherheiten aller Art gewhren, erhalten und abtreten; Beteiligungen an anderen Gesellschaften erwerben oder bertragen und Handelsgeschfte und andere Geschfte begrnden und durchfhren, vorausgesetzt, da diese Handelsgeschfte im Zusammenhang mit der Frderung des Unternehmenszwecks der

HypoVereinsbank Luxembourg stehen oder diesem ntzen.

Geschftsttigkeit

Die Geschftsttigkeit der HypoVereinsbank Luxembourg wird, wie nachfolgend beschrieben, durch ihre Geschftsbereiche Privatkundengeschft (Private Banking), Firmenkundengeschft (Corporate Banking) und Treasury wahrgenommen. Die HypoVereinsbank Luxembourg ist an das zentralisierte Kreditgenehmigungs- und Kreditberwachungssystem der HypoVereinsbank Gruppe angeschlossen.

Privatkundengeschft

Die HypoVereinsbank Luxembourg stellt der vermgenden internationalen Kundschaft eine breite Palette von Bank- und Investmentdienstleistungen zur Verfgung. Die HypoVereinsbank Luxembourg betreut weltweit ca. 20.000 Privatkunden. Die angebotenen Dienstleistungen und Produkte umfassen das traditionelle Einlagengeschft, Kontokorrentkonten, die Kreditvergabe an Privatkunden durch berziehungsmglichkeiten und Darlehen sowie die Vermietung von Schliefchern. Weiterhin bietet die HypoVereinsbank Luxembourg ihren Privatkunden Dienstleistungen sowohl im Bereich der Anlageberatung und Vermgensverwaltung an als auch der Derivate und mit Krediten verbundene Produkte an. 1998 trug das Privatkundengeschft ca. 28% zum Betriebsergebnis bei.

Portfolio-Management wird entweder auf individueller Basis mit einer Vielzahl von Vermgensanlageplnen angeboten, die in unterschiedlichem Umfang in Aktien investieren, oder als Fondsverwaltung im Namen einer Reihe von Investoren. Die individuelle Vermgensverwaltung der HypoVereinsbank Luxembourg schliet Renten- und Immobilienplanung (Erbschaften) sowie die langfristige Vermgensplanung ein. Die HypoVereinsbank Luxembourg bietet die Portfolio-Analyse und die Analyse der Vermgensstruktur an, um es dem Privatkunden zu ermglichen, seine Vermgenswerte zu diversifizieren und das Konzentrationsrisiko zu minimieren. Steuerlich vorteilhafte Investmentprodukte, wie kreditfinanzierte Lebensversicherungen,

werden zunehmend populärer. Weiterhin bietet die HypoVereinsbank Luxembourg Dienstleistungen wie maßgeschneiderte Immobilien- und Projektfinanzierungen an, um es den Kunden zu ermöglichen, gegebene steuerliche Vorteile wirkungsvoll zu nutzen. Schließlich agiert die HypoVereinsbank Luxembourg als Makler für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere und kann im Kundenauftrag Käufe oder Verkäufe von Edelmetallen tätigen.

Firmenkundengeschäft

Das Firmenkundengeschäft bietet die traditionelle Palette der Kreditinstrumente des Euromarktes an, wie revolving Kredite, Festsatzkredite, Finanzierungen auf Diskontbasis, Garantien und Treuhandgeschäfte (ein spezifisch luxemburgisches Kreditinstrument, das auf der großherzoglichen Verordnung vom 19. Juli 1983 basiert). Weiterhin bietet die HypoVereinsbank Luxembourg Groß- und Projektfinanzierungen und agiert als Vermittler für syndizierte Kredite. Kredite werden in allen gängigen Währungen mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten. Zusätzlich stellt die HypoVereinsbank Luxembourg Instrumente für die Absicherung gegen Zins- und Währungsrisiken sowohl im Kredit- als auch im Einlagenbereich zur Verfügung. Die HypoVereinsbank Luxembourg befaßt sich des Weiteren mit kurzfristigen Krediten und Einlagen auf dem Euromarkt. 1998 trug das Firmenkundengeschäft ca. 46 % zum Betriebsergebnis bei.

Internationale Projektfinanzierungen, die im allgemeinen eine attraktive Risiko-Nutzen-Relation aufweisen, nehmen für die HypoVereinsbank Luxembourg an Bedeutung zu. Jedoch verfolgt die HypoVereinsbank im internationalen Kreditgeschäft, das in den letzten Jahren durch sinkende Zinsmargen gekennzeichnet war, eine Politik, auslaufende Kredite nur dann durch neue Finanzierungen zu ersetzen, wenn dies durch den sich ergebenden Gesamtertrag aus dieser Geschäftsbeziehung gerechtfertigt ist. Die HypoVereinsbank Luxembourg tendiert dazu, sich im internationalen Firmenkreditgeschäft auf Kreditnehmer in den europäischen Industrieländern zu konzentrieren, mit Schwerpunkt auf Deutschland.

Zum 31. Dezember 1998 waren mehr als 90 % der ausstehenden Darlehensbeträge Kreditnehmern

eingeräumt, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben. Kurzfristige Kredite, die deutschen Firmenkunden in Form von Eurokrediten zur Verfügung standen, machten 1998 ca. 72 % des Kreditvolumens aus. Die an Kreditinstitute vergebenen Kredite entsprachen zum 31. Dezember 1998 ca. 14 % der Aktiva der HypoVereinsbank Luxembourg.

Treasury

Der Geschäftsbereich Treasury ist für die interne Refinanzierung der HypoVereinsbank Luxembourg verantwortlich und auf den europäischen Geldmärkten aktiv; er engagiert sich auf eigene Rechnung und auf Rechnung von Kunden sowohl im Bereich der kurz-, mittel- und langfristigen Zinsderivate als auch in den wichtigsten Fremdwährungen. Des Weiteren stellt der Geschäftsbereich Treasury sowohl Privat- und Firmenkunden als auch institutionellen Anlegern Dienstleistungen im Wertpapierhandel zur Verfügung. 1998 trug der Geschäftsbereich Treasury ca. 26 % zum Betriebsergebnis der HypoVereinsbank Luxembourg bei.

Refinanzierung

Die Kreditausleihungen der HypoVereinsbank werden hauptsächlich durch zeitlich befristete Einlagen von Banken und Kunden refinanziert, die zum 31. Dezember 1998 zusammen ca. 73 % der gesamten Passiva der HypoVereinsbank Luxembourg ausmachten. Einlagen mit Fälligkeiten von drei Monaten oder weniger, einschließlich der täglich fälligen Einlagen, betragen zum 31. Dezember 1998 ca. 75 % der gesamten Passiva der HypoVereinsbank Luxembourg. Kurzfristige Kredite und Überziehungen mit einer Laufzeit von drei Monaten oder weniger, einschließlich der täglich fälligen Kredite und Überziehungen, beliefen sich zum 31. Dezember 1998 auf ca. 46 % der gesamten Aktiva der HypoVereinsbank Luxembourg.

Zum 31. Dezember 1998 setzten sich ca. 43 % der gesamten Passiva der HypoVereinsbank Luxembourg aus Verbindlichkeiten gegenüber Konzerngesellschaften zusammen.

Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat ist für die Kontrolle und Durchführung der Geschäftstätigkeit der HypoVereinsbank Luxembourg verantwortlich. Das Tagesgeschäft der HypoVereinsbank Luxembourg und die damit verbundene Vertretung der HypoVereinsbank Luxembourg kann auf ein oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats, auf die Geschäftsleitung der HypoVereinsbank Luxembourg oder auf andere Bevollmächtigte übertragen werden. Der Verwaltungsrat delegierte die tägliche Durchführung der gewöhnlichen Bankgeschäfte auf die Geschäftsleitung der HypoVereinsbank Luxembourg.

Verwaltungsrat

Dr. Martin Schütte, Präsident, Vorstandsmitglied der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Norbert Juchem, Vize-Präsident, Vorstandsmitglied der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Rolf Kirchfeld, Vorstandsmitglied der Vereins- und Westbank Aktiengesellschaft, Hamburg

Martin Kölsch, Vorstandsmitglied der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Dr. Wolfgang Sprißler, Vorstandsmitglied der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Josef Wertschulte, Vorstandsmitglied der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft, München

Gunnar Homann, Geschäftsführender Direktor

Bernd Janietz, Geschäftsführender Direktor

Ernst-Dieter Wiesner, Geschäftsführender Direktor

Geschäftsleitung

Gunnar Homann, Geschäftsführender Direktor

Bernd Janietz, Geschäftsführender Direktor

Ernst-Dieter Wiesner, Geschäftsführender Direktor

Geschäftsjahr und Finanzausweise

Das Geschäftsjahr der HypoVereinsbank Luxembourg entspricht dem Kalenderjahr. Die Finanzausweise der HypoVereinsbank Luxembourg wurden bis 31. Dezember 1998 in Deutsche Mark erstellt.

Zum 1. Januar 1999 wurde die Bilanzwährung in Euro umgestellt.

Abschlußprüfer

Die Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 1998 der HypoVereinsbank Luxembourg waren KPMG Audit, Réviseurs d'Enterprises, 31 Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg und Dr. Wollert – Dr. Elmendorff S.C., 12-14 Boulevard d'Avranches, L-1160 Luxembourg.

Kapitalausstattung der HypoVereinsbank Luxembourg

Die folgende Übersicht zeigt die Kapitalausstattung der HypoVereinsbank Luxembourg zum 31. Dezember 1998.

	31. Dezember 1998 (Mio DM)
Langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾ , gesamt	1.408,5
Nachrangige Verbindlichkeiten	1.111,2
Sonderrücklagen ²⁾	7,5
Stille Gesellschaft ³⁾	1.200,0
Eigenkapital:	
Gezeichnetes Kapital	366,7
Kapitalrücklage	539,9
Fonds für allgemeine Bankrisiken	142,6
Sonstige Rücklagen (einschließlich der zu thesaurierenden Gewinne)	307,0
Eigenkapital, insgesamt	1.356,2
Kapitalausstattung, insgesamt	5.083,4

Anmerkungen:

- ¹⁾ mit Restlaufzeiten größer als einem Jahr
- ²⁾ stellen aktivierte steuerfreie Gewinne aus einem 1993 durch die Hypobank International abgeschlossenen Immobilienverkauf dar
- ³⁾ Stille Gesellschaftsbeteiligung: (variabel und festverzinslich vom 18. Dezember 1998; Laufzeit bis 18. Dezember 2008); diese Beteiligung steht im gleichen Rang mit der stillen Beteiligung dieses Verkaufsprospektes

Die nachrangigen Verbindlichkeiten der HypoVereinsbank Luxembourg schließen stille Einlagen in

Höhe von DM 500 Mio der HypoVereinsbank ein. Diese stillen Einlagen sind nach dem luxemburgischen Bankengesetz als Ergänzungskapital anerkannt.

Zum 31. Dezember 1998 war das genehmigte und gezeichnete Kapital der HypoVereinsbank Luxembourg in 733.460 Namensaktien im Nennwert von je DM 500,00 eingeteilt, von denen 691.114 direkt von der HypoVereinsbank gehalten wurden.

Mit Ausnahme der in den Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine enthaltenen Regelungen für stille Beteiligungen unterliegt die HypoVereinsbank Luxembourg keinen Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten (einschließlich der Ausgabe von Genußrechten, Genußscheinen oder anderen Instrumenten, die als Ergänzungskapital behandelt werden). Gegenwärtig stehen keine Genußrechte oder Genußscheine der HypoVereinsbank aus. Genußrechte oder Genußscheine sind nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die im Range den Ansprüchen des Anteilsinhabers der Stillen Beteiligungsscheine vorgehen und die im allgemeinen jährlich eine kumulative feste Zinszahlung vorsehen. Die Bedingungen der meisten Genußrechte oder Genußscheine sehen vor, daß die jeweiligen Inhaber bei Liquidation des Emittenten keinen Anspruch auf Zahlungen haben, die über den Nennwert ihrer Genußrechte oder Genußscheine hinausgehen.

Die HypoVereinsbank Luxembourg hat sich in dem Vertrag über die stille Gesellschaftsbeteiligung mit dem Treuhänder verpflichtet, keine weiteren Beteiligungen stiller Gesellschafter oder sonstige Kernkapitalinstrumente einzuräumen bzw. auszugeben, die gegenüber den bestehenden Beteiligungen in bezug auf die Gewinn- oder Vermögensbeteiligung (bei Liquidation oder anderweitig) an der HypoVereinsbank Luxembourg vorrangig sind. Die HypoVereinsbank Luxembourg hat das Recht, jederzeit zusätzliche Beteiligungen stiller Gesellschafter an der HypoVereinsbank Luxembourg oder sonstige Kernkapitalinstrumente einzuräumen bzw. auszugeben, die mit den bisherigen stillen Beteiligungen gleichrangig oder ihnen nachgeordnet sind, mit der Ausnahme, daß die HypoVereinsbank Luxembourg

keine weiteren Beteiligungen stiller Gesellschafter an der HypoVereinsbank Luxembourg einräumen oder sonstige Kernkapitalinstrumente ausgeben darf, die jeweils gleichrangig mit den bisherigen Beteiligungen sind, sofern und solange die HypoVereinsbank Luxembourg nicht in der Lage ist oder es versäumt, einen Teil der Gewinnbeteiligung an einem Ausschüttungstermin während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor der Einräumung bzw. Ausgabe eines solchen zusätzlichen Instruments zu zahlen. Vgl. „Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine“.

Eigenkapitalausstattung

Die HypoVereinsbank Luxembourg berechnet ihre Eigenkapitalquote (oder ihren Solvabilitätskoeffizienten) nach den risikobedingten Eigenkapitalvorschriften der anwendbaren luxemburgischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Das „vorgeschriebene Bankkapital“ ist in zwei Kategorien aufgeteilt: Kernkapital und Ergänzungskapital. Das Kernkapital besteht aus dem eingezahlten gezeichneten Kapital, den Kapitalrücklagen, den Gewinnrücklagen, dem für allgemeine Bankrisiken eingestellten Gewinn und allgemeinen Rücklagen („Fonds für allgemeine Bankrisiken“) sowie der unter der Position „Stille Gesellschaft“ zusammengefaßten stillen Gesellschaftsbeteiligungen vom 18. Dezember 1998, und wird, unter anderem, durch etwaige Verluste im laufenden Geschäftsjahr vermindert. Das Ergänzungskapital besteht hauptsächlich aus nachrangigen Verbindlichkeiten und den stillen Einlagen der HypoVereinsbank. Gemäß der anwendbaren luxemburgischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen muß die Eigenkapitalquote (oder der Solvabilitätskoeffizient) einer Bank mindestens 8% betragen, und ihr Gesamtkapital muß sich auf mindestens LUF 350.000.000 belaufen. Bezüglich einer Erläuterung der Bedingungen der Eigenkapitalquote (oder des Solvabilitätskoeffizienten) und des Mindestbetrages des Gesamtkapitals, die im Zusammenhang mit Zahlungen der Gewinnbeteiligungen und der Rückzahlung der stillen Einlage zum Fälligkeitstermin zu erfüllen sind, vgl. „Ausschüttungsfähige Gewinne; Dividendengeschichte und -politik“.

Die folgende Übersicht zeigt das Gesamtkapital und die Eigenkapitalquote (oder den Solvabilitätskoeffizienten) (als Prozentsatz der risikogewichteten Aktiva) der HypoVereinsbank Luxembourg jeweils zum 31. Dezember 1998, basierend auf den luxemburgischen bankaufsichtlichen Bestimmungen:

	31. Dezember 1998 (Mio DM, mit Ausnahme der Quoten)
Kernkapital ¹⁾	2.541,7
Ergänzungskapital ¹⁾	1.059,5
Gesamtkapital	3.601,2
Kernkapitalquote	10,1 %
Eigenkapitalquote, gesamt (oder Solvabilitätskoeffizient)	<u>14,3 %</u>

Anmerkung:

¹⁾ Nach Abzug von Berichtigungen.

Jüngste Entwicklungen

Das neue Geschäftsjahr ist gut angelaufen.

Im Februar 1999 wurden Kreditrisiken im Gesamtvolumen von DM 4,4 Mrd. im Wege des GELDILUX-Programms erfolgreich ausplaziert.

Die Umstellung aller Systeme auf EURO verlief planmäßig und reibungslos. Alle Vorbereitungen der Systeme für den Jahrtausendwechsel laufen planmäßig. Bis Mitte dieses Jahres werden die betroffenen Systeme und Anwendungen auf Jahr-Zweitausend-Tauglichkeit getestet sein.

Die weitere Geschäftsentwicklung hängt vornehmlich vom allgemeinen wirtschaftlichen Umfeld ab.

Ausschüttungsfähige Gewinne; Dividendengeschichte und -politik

Ausschüttungsfähige Gewinne

Wie in den Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine beschrieben, ist die Gewinnbeteiligung eines Geschäftsjahres nur insoweit zahlbar, als eine solche Zahlung, zusammen mit den Zahlungen von Gewinnbeteiligungen für dieses Geschäftsjahr auf andere stille Beteiligungen an der HypoVereinsbank Luxembourg, sonstige Kernkapitalinstrumente oder andere Verpflichtungen der HypoVereinsbank Luxembourg, die mit der stillen Beteiligung der Treuhänderin gleichrangig sind, den Betrag der ausschüttungsfähigen Gewinne dieses Geschäftsjahres nicht übersteigt, wobei jedoch die HypoVereinsbank Luxembourg die Gewinnbeteiligung eines Geschäftsjahres nicht zahlen darf, (i) wenn entweder die Eigenkapitalquote oder das gesamte Kapital der HypoVereinsbank Luxembourg, in beiden Fällen berechnet nach den luxemburgischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen am 31. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres, niedriger ist, als der Mindestbetrag, der aufgrund dieser Bestimmungen erforderlich ist; oder (ii) falls Gewinnbeteiligungen zu den Ausschüttungsterminen der Jahre 2010 und 2011 zahlbar sind, wenn und insoweit eine derartige Zahlung oder Teilzahlung dazu führt, daß die Eigenmittel der HypoVereinsbank auf konsolidierter Basis nicht mehr den Erfordernissen des deutschen Kreditwesengesetzes entsprechen.

Die Rückzahlung der stillen Beteiligung des Treuhänders (und der Stillen Beteiligungsscheine) oder eines Teiles davon am Fälligkeitstag darf nicht erfolgen, sondern wird aufgeschoben, (i) wenn entweder die Eigenkapitalquote oder das gesamte Kapital der HypoVereinsbank Luxembourg, in beiden Fällen berechnet nach den luxemburgischen bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres, niedriger ist, als der Mindestbetrag, der aufgrund dieser Bestimmungen erforderlich ist; oder (ii) wenn und insoweit eine Rückzahlung der stillen Beteiligung des Treuhänders dazu führt, daß die Eigenmittel der HypoVereinsbank auf konsolidierter Basis nicht mehr den Erfordernissen des deutschen Kreditwesengesetzes entsprechen (vgl. § 4 Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine). Zur

Erläuterung der Eigenkapitalausstattung der HypoVereinsbank Luxembourg vgl. „Kapitalausstattung der HypoVereinsbank Luxembourg – Eigenkapitalquote“.

Die HypoVereinsbank Luxembourg übernimmt keine Gewähr dafür, daß sie in zukünftigen Geschäftsjahren Gewinne oder ausschüttungsfähige Gewinne erwirtschaften wird. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Gewinne bzw. ausschüttungsfähigen Gewinne der Vereinsbank International, der Hypobank International oder der HypoVereinsbank Luxembourg erlauben keine Rückschlüsse darauf, ob und in welcher Höhe die

HypoVereinsbank Luxembourg auch in Zukunft Gewinne bzw. ausschüttungsfähige Gewinne erwirtschaften kann.

Die in der folgenden Übersicht aufgeführten Gewinne und ausschüttungsfähigen Gewinne der Vereinsbank International, der Hypobank International und der HypoVereinsbank Luxembourg für die genannten Geschäftsjahre wurden einzig zum besseren Verständnis der potentiellen Käufer der Stillen Beteiligungsscheine dargestellt.

Vereinsbank International

	1997 (Mio DM)	1996 (Mio DM)	1995 (Mio DM)	1994 (Mio DM)
Gewinne des Geschäftsjahres	72,8	72,8	68,8	68,8
Sonstige Rücklagen (einschließlich thesaurierter Gewinne, jedoch ohne die gesetzlichen Rücklagen) ¹⁾	169,9	149,9	133,9	117,9
Fonds für allgemeine Bankrisiken	142,6	104,9	90,4	90,4
Kapitalrücklage ¹⁾	294,1	294,1	294,1	294,1
Ausschüttungsfähige Gewinne ²⁾	679,4	621,7	587,2	571,2

Hypobank International

	1997 (Mio DM)	1996 (Mio DM)	1995 (Mio DM)	1994 (Mio DM)
Gewinne des Geschäftsjahres	103,0	63,0	58,0	45,0
Sonstige Rücklagen (einschließlich thesaurierter Gewinne, jedoch ohne die gesetzlichen Rücklagen) ¹⁾	63,6	63,6	63,6	63,6
Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	-	-	-
Kapitalrücklage ¹⁾	178,5	178,5	178,5	178,5
Ausschüttungsfähige Gewinne ²⁾	345,1	305,1	300,1	287,1

¹⁾ Die sonstigen Rücklagen und die Kapitalrücklage, die zusammen die ausschüttungsfähigen Rücklagen bilden, können nach freiem Ermessen der HypoVereinsbank Luxembourg den ausschüttungsfähigen Gewinnen zugewiesen werden. Der Treuhänder ist – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nicht berechtigt, von der HypoVereinsbank Luxembourg zu verlangen, einen Teil der ausschüttungsfähigen Rücklagen für ein Geschäftsjahr zur Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr zu verwenden. Vgl. § 5(c) Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine.

²⁾ Die Berechnung der ausschüttungsfähigen Gewinne eines Geschäftsjahres gibt auch die Abzüge für etwaige Kapitalwiederherstellungszuweisungen (vgl. § 5 (g) Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine) wieder.

HypoVereinsbank Luxembourg

	1998 (Mio DM)
Gewinne des Geschäftsjahres	116,2
Sonstige Rücklagen (einschließlich thesaurierter Gewinne, jedoch ohne die gesetzlichen Rücklagen)	234,8
Fonds für allgemeine Bankrisiken	142,6
Kapitalrücklage ¹⁾	539,9
Ausschüttungsfähige Gewinne ²⁾	1.033,5

¹⁾ Die sonstigen Rücklagen und die Kapitalrücklage, die zusammen die ausschüttungsfähigen Rücklagen bilden, können nach freiem Ermessen der HypoVereinsbank Luxembourg den ausschüttungsfähigen Gewinnen zugewiesen werden. Der Treuhänder ist – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – nicht berechtigt, von der HypoVereinsbank Luxembourg zu verlangen, einen Teil der ausschüttungsfähigen Rücklagen für ein Geschäftsjahr zur Zahlung der Gewinnbeteiligung für dieses Geschäftsjahr zu verwenden. Vgl. § 5 (c) Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine.

²⁾ Die Berechnung der ausschüttungsfähigen Gewinne eines Geschäftsjahres gibt auch die Abzüge für etwaige Kapitalwiederherstellungszuweisungen (vgl. § 5 (g) Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine) wieder.

Dividendenentwicklung und -politik

Die Erklärung, der Betrag und Zeitpunkt der Dividendenzahlung für jedes Geschäftsjahr wird von den Aktionären der HypoVereinsbank Luxembourg im darauffolgenden Jahr auf der ordentlichen Generalversammlung aufgrund eines Vorschlages des Verwaltungsrates der HypoVereinsbank Luxembourg festgelegt. Dieser Vorschlag basiert auf dem Ergebnis der Geschäftstätigkeit und der Finanzlage der HypoVereinsbank Luxembourg sowie sonstigen Faktoren.

Wie in den Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine beschrieben, kann die HypoVereinsbank Luxembourg keine Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen oder andere Zahlungen in bezug auf ein Geschäftsjahr an die Aktionäre der HypoVereinsbank Luxembourg in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder an Inhaber stiller Beteiligungen oder auf sonstige Kernkapitalinstrumente, die jeweils der stillen Beteiligung des Treuhänders nachgeordnet sind, leisten, wenn die Gewinnbeteiligung für ein Geschäftsjahr nicht vollständig gezahlt wurde. Wenn und insofern die HypoVereinsbank Luxembourg eine derartige Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen oder andere Zahlungen in bezug auf ein Geschäftsjahr vor dem Datum der Ausschüttung auf die stille Beteiligung des Treuhänders für dieses Geschäftsjahr leistet, wird die HypoVereinsbank Luxembourg diese Zahlungen unter dem Vorbehalt leisten, daß die Aktionäre oder Inhaber von stillen Beteiligungen

oder von sonstigen Kernkapitalinstrumenten diese Zahlungen zurückzuerstatten haben, wenn diese Zahlungen durch den unmittelbar vorangehenden Satz untersagt waren. Sofern die HypoVereinsbank Luxembourg die Gewinnbeteiligungen für ein Geschäftsjahr nicht vollständig zahlt, kann die HypoVereinsbank Luxembourg keine Dividendenzahlung, sonstige Ausschüttungen (mit Ausnahme von Ausschüttungen, die ausschließlich in Form von Aktien der HypoVereinsbank Luxembourg erfolgen) oder andere Zahlungen an die Aktionäre in ihrer Eigenschaft als Aktionäre für dieses oder ein zukünftiges Geschäftsjahr leisten, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die HypoVereinsbank Luxembourg die Gewinnbeteiligungen für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre vollständig gezahlt hat. Vgl. „Bedingungen der Stillen Beteiligungsscheine“.

Die nachstehend aufgeführten historischen Beträge und Dividendensätze (ausgedrückt in Prozent des gezeichneten Kapitals, die für die angegebenen Geschäftsjahre an die Aktionäre gezahlt wurden, sind allein zum besseren Verständnis der potentiellen Käufer der Stillen Beteiligungsscheine wiedergegeben und bilden keine Grundlage für die Ermittlung der Beträge oder Sätze künftiger Dividendenzahlungen der HypoVereinsbank Luxembourg. Weder die Vereinsbank International noch die Hypobank International oder die HypoVereinsbank Luxembourg haben jemals zu Lasten der ausschüttungsfähigen Rücklagen Ausschüttungen geleistet,

und die HypoVereinsbank Luxembourg hat gegenwärtig nicht die Absicht, künftig Ausschüttungen

aus den ausschüttungsfähigen Rücklagen an die Aktionäre vorzunehmen.

Vereinsbank International

	1997	1996	1995	1994
	(Mio DM (und in Prozent des gezeichneten Kapitals))			
Dividenden	52,8	52,8	52,8	52,8
	(24%)	(24%)	(24%)	(24%)

Hypobank International

	1997	1996	1995	1994
	(Mio DM (und in Prozent des gezeichneten Kapitals))			
Dividenden ¹⁾	46,5	46,5	45,0	45,0
	(30%)	(30%)	(29%)	(29%)
Sonderausschüttungen ²⁾	17,0	16,5	13,0	0

Anmerkungen:

¹⁾ stellt eine übliche Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital dar

²⁾ über die übliche Dividende hinaus gezahlte Dividende

HypoVereinsbank Luxembourg

	1998
	(Mio DM (und in Prozent des gezeichneten Kapitals))
Dividende	80,7
	(22%)

Bericht des Verwaltungsrates über das Geschäftsjahr 1998

HypoVereinsbank Luxembourg

Lagebericht 1998

Das beherrschende Ereignis des Jahres 1998 war die Fusion von Hypobank International und Vereinsbank International zu der neuen HypoVereinsbank Luxembourg. Dank des besonderen Einsatzes aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die technisch-organisatorische Integration gut gelungen. Auch der Übergang zum Euro war durch die intensive Vorbereitung problemlos möglich.

Geschäftsbereiche

Das **Privatkundengeschäft** stand im zurückliegenden Jahr unter dem Einfluß zweier sehr unterschiedlicher Börsenhalbjahre und der zu vollziehenden Fusion.

Leitgedanke in der Fusion war die weitere Festigung der vertrauensvoll gewachsenen Kundenbeziehungen und die Konzentration auf die Stärken beider Privatkundenbereiche. Als wesentliches Kernstück des gemeinsamen Auftritts haben wir den ganzheitlichen Betreuungsansatz festgeschrieben. Hier bieten wir eine an den Kundenbedürfnissen ausgerichtete umfassende Produktpalette an, die von der individuell geprägten Kundenbetreuung im Wertpapieranlagebereich über bewährte Fondskonzepte mit vereinbarten Risikoszenarien, ausgewogene Vermögensverwaltungsstrategien bis hin zu Kapitallebensversicherungsmodellen, steuer-sparenden Beteiligungsmodellen und zur umfangreichen Vermögensstrukturanalyse reicht.

Der Ausbau der internationalen Ausrichtung mit Schwerpunkten in der Schweiz, Italien, Belgien und den Niederlanden wurde neben der klassischen Anlageberatung insbesondere über kreditgebundene Produkte erreicht.

Aufgrund des sehr guten Börsenumfeldes im ersten Halbjahr konnte das internationale Aktiengeschäft gegenüber dem bereits im Vorjahr sehr guten Ergebnis nochmals deutlich gesteigert werden. Das zweite Halbjahr wurde von der in Asien ausgebrochenen Wirtschaftskrise bestimmt. Hier wirkte sich die rechtzeitige Umschichtung in risikoarme Produkte, wie z. B. den Garantiefonds „Top-Welt-Garantie“ positiv auf die Performance unserer Kunden aus.

Eine besondere Bedeutung hatte für uns auch die Vorbereitung auf die Einführung des Euro, die wir mit ausführlichen Informationen für unsere Kunden begleitet haben. Neben brieflichen Erklärungen wurde zum Jahresende auch eine Telefon-Hotline eingerichtet, über die sich unsere Kunden informieren konnten.

Das Gesamtergebnis des Privatkundenbereiches in 1998 lag deutlich über den Erwartungen. Erfreuliche Zuwachsraten verzeichnete vor allem das Vermögensverwaltungsgeschäft mit fondsgebundenen Produkten.

Die fortgesetzte Optimierung in der Kundenbetreuung, vor allem im Hinblick auf die Berichterstattung gegenüber dem Kunden sowie der weitere Ausbau des internationalen Geschäftes und der Vermögensverwaltungen sind die gesetzten Ziele für das laufende Jahr.

Im **Firmenkundengeschäft** kam es bei den von den Geschäftsstellen der Muttergesellschaft vermittelten kurzfristigen Eurokrediten zu einer Konsolidierung auf hohem Niveau. Die durchschnittliche Marge dieser Geschäfte war leicht rückläufig. Angesichts der nach wie vor günstigen Zinsentwicklung auf dem Euromarkt stellen Eurokredite eine attraktive Alternative zu Kontokorrentkrediten dar. Der Rückgang bei Vor- und Zwischenfinanzierungen aus dem Immobilienbereich weist auf einen gewissen Trend zur langfristigen Zinsfestschreibung hin.

Das Volumen an vermittelten Euroeinlagen schmolz weiter ab, wobei die durchschnittliche Einlagemarge gleich blieb. Hier machte sich die lang anhaltende Niedrigzinsphase bemerkbar, die unsere Kunden verstärkt zu alternativen, verbrieften Anlageformen wechseln ließ. Neugeschäft nahmen wir nur bei auskömmlichen Margen auf.

Bei der Kreditvergabe an die internationale Firmenkundschaft sowie bei ausgesuchten Projekt- und Handelsfinanzierungen verzeichneten wir eine kräftige Volumensteigerung. Obwohl hinsichtlich des einzugehenden Risikos nach wie vor strenge Maßstäbe angelegt wurden, konnten wir beim Gesamtertrag aus diesen Geschäften einen deutlichen Anstieg erzielen.

Insgesamt lagen die Ergebnisbeiträge aus dem Firmenkundengeschäft sowohl über den Vorjahreswerten als auch über unserer internen Planung.

Im Bereich der von den Filialen unserer Muttergesellschaft vermittelten Firmenkundenkredite erwarten wir weiteres Wachstum, sowohl durch ein neues System der Verteilung der Erträge, als auch durch eine weitere Senkung der Stückkosten.

Innovative Kapitalmarkttransaktionen führen zu einer nachhaltigen Verstärkung unserer Eigenkapitalbasis und bilden damit eine gute Basis für Neugeschäft in größerem Umfang. Im Dezember 1998 haben wir Capital Contribution Notes im Gesamtbetrag von 1,2 Mrd DM emittiert. Derzeit sind wir dabei mit dem GELDILUX-Programm i.H.v. 4,4 Mrd DM Kreditrisiken zu verbriefen und auszulazieren.

Unser Know-how bei der Bearbeitung und Administration von strukturierten Finanzierungen, ein maßgeschneidertes technisches Umfeld sowie die gute Zusammenarbeit mit den akquirierenden Stellen im Konzern lassen uns, insbesondere bei Projekt- und Flugzeugfinanzierungen, einen verstärkten Zuwachs erwarten.

Die Kernkompetenz der **Treasury**, das Aktiv-/Passivmanagement in kurz- und mittelfristigen Zinslaufzeiten, wurde durch die Fusion weiter gestärkt. Die Handelsaktivitäten erstrecken sich auf einen kapitalschonenden Geldhandel sowie den Handel in Zinsderivaten, den Devisen- und Wertpapierhandel.

Bei der Refinanzierung des Aktivüberhangs nutzte der Geldhandel mit großem Erfolg alle Möglichkeiten der Geldmarkt- und Deviseninstrumente und konnte so auch 1998 wieder einen erheblichen Teil zum Zinsertrag der Bank beitragen.

Im Devisenhandel und im Wertpapierhandel wurde das Kommissionsgeschäft mit Institutionellen weiter ausgeweitet und erzielte ebenfalls ein sehr gutes Ergebnis. Das vorhandene Know-How in beiden Bereichen wurde auch im Eigenhandel mit Erfolg eingesetzt.

Die hohen Volatilitäten an den Weltmärkten schlugen sich sowohl im Ergebnis des Wertpapierkommissionsgeschäftes wie auch bei den Wertpapier-

eigenhandelsaktivitäten positiv nieder und trugen zum Übertreffen des bereits sehr guten Vorjahresergebnisses bei.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die HypoVereinsbank Luxembourg beschäftigte zum 31. Dezember 1998 200 Mitarbeiterinnen und 183 Mitarbeiter. 59 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter standen in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehörten 11 Nationalitäten an.

Im Rahmen des durch die Fusion notwendig gewordenen Sozialplans trennten wir uns in 1998 von insgesamt 47 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Davon haben 44 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine neue Arbeitsstelle gefunden.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken wir für ihren Beitrag zum guten Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, für ihren Mut zur Erneuerung, ihre Bereitschaft zur Veränderung und ihren sehr engagierten Einsatz für das gemeinsame Ziel.

Geschäftsentwicklung der HypoVereinsbank Luxembourg

Ertragslage

Das Ergebnis des ersten Geschäftsjahres der fusionierten Bank entsprach voll den Erwartungen. Die im Zuge der Fusion entstandenen Aufwendungen sind als außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

Die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung werden mit den addierten Werten der beiden Vorgängerinstitute des Jahres 1997 verglichen:

	pro-forma 1998 (Mio DM)	pro-forma 1997 (Mio DM)	Verände- rung (%)
Zinsüberschuß	230,4	271,6	- 15,2
Provisionsüberschuß	88,0	83,6	5,3
Nettoertrag aus Finanz- geschäften	16,2	12,8	26,6
Personalaufwand	- 51,3	- 55,8	- 8,1
andere Verwaltungs- aufwendungen	- 34,8	- 34,7	0,3
Normalabschreibungen auf Sachanlagen	- 23,2	- 20,6	12,6
Laufende Aufwendungen	- 109,3	- 111,1	- 1,6
Saldo der sonstigen betrieblichen Auf- wendungen/Erträge	6,8	88,0	
Betriebsergebnis (vor Risikovorsorge)	232,1	344,9	- 32,7
Risikovorsorge	- 26,6	31,5	
Betriebsergebnis (nach Risikovorsorge)	205,5	376,4	- 45,4
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bank- risiken	0,0	- 37,7	
Abschreibungen auf Beteiligungen	0,0	- 4,9	
Sonstiges Geschäft	0,4	0,5	
Fusionsaufwand	- 28,7	0,0	
Ergebnis vor Steuern	177,2	334,3	- 47,0
Steuern	- 61,0	- 158,5	- 61,5
Jahresüberschuß	116,2	175,8	- 33,9

Der **Zinsüberschuß** hat um 15,2% auf 230,4 Mio DM abgenommen. Das lag vor allem an den sich abschwächenden Zinsmargen bei den vermittelten kurzfristigen Eurokrediten und dem reduzierten Ertrag aus der Anlage der Eigenmittel. Da der Zins-

rückgang zudem mit einer sich abflachenden Zinsstrukturkurve einherging, fielen auch die Geldhandelserträge im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer aus.

Der **Provisionsüberschuß** nahm im Berichtsjahr um 5,1% auf 88,0 Mio DM zu. Der Anstieg ist überwiegend dem Privatkundengeschäft zuzuordnen. Innerhalb dieses Bereiches stiegen vor allem die Erträge mit Produkten der Fonds-Vermögensverwaltung. Gute Erträge erzielten wir auch in unserer Funktion als Depotbank.

Der **Nettoertrag aus Finanzgeschäften** spiegelt nur einen kleinen Teil der Treasury-Aktivitäten wider. Die wesentlichen Erträge im Treasury-Bereich resultieren aus Geldhandelsaktivitäten, wie z. B. Fristentransformationen und sind im Zinsergebnis ausgewiesen. Das Finanzergebnis wurde etwa zur Hälfte im Devisenhandel und zu jeweils einem Viertel im Handel mit Zins- und Aktienprodukten erzielt.

Erste Fusionssynergien zeigten sich bei den **Laufenden Aufwendungen**, die um 1,6% zurückgingen. Die einmalig anfallenden Aufwendungen der Fusion wurden in das außerordentliche Ergebnis ausgegliedert, hierbei handelt es sich vor allem um die Kosten des Sozialplanes sowie um Sonderabschreibungen auf Anlagegüter, die in der fusionierten Bank nicht mehr genutzt werden.

Der **Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen** reduzierte sich deutlich von 88,0 Mio DM auf 6,8 Mio DM. Der Vorjahressaldo beinhaltete einmalige Gewinne aus der Auflösung strategischer Zinspositionen.

Die Bewertung der Forderungen unterlag wie immer strengsten Kriterien. Für die **Risikovorsorge** wurden 26,6 Mio DM aufgewendet. Hiervon entfiel ein wesentlicher Anteil auf Aufwendungen zur Absicherung der konzerneinheitlich bewerteten Länderrisiken.

Damit ergibt sich ein **Betriebsergebnis nach Risikovorsorge** in Höhe von 205,5 Mio DM. Der deutliche Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist vor allem auf die oben beschriebene Veränderung des Saldo aus den sonstigen betrieblichen Erträgen/Aufwen-

dungen sowie die höheren Risikoaufwendungen für Forderungen an Problemländer zurückzuführen.

Der Generalversammlung wird folgende Verwendung des Bilanzgewinnes vorgeschlagen:

	TDM
22% Dividende auf das dividendenberechtigte Kapital	80.681
Zuführung zu den freien Rücklagen ^{*)}	35.500
insgesamt	116.181

^{*)} Rücklage wegen Anrechnung der Vermögenssteuer

Finanz- und Vermögenslage

Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage wird anhand von pro-forma Zahlen des Vorjahres aufgezeigt, die aus der Addition der Abschlußwerte der beiden Vorgängerinstitute errechnet sind. Auf eine Konsolidierung der Vorjahresabschlüsse wurde verzichtet, da nur unwesentliche, gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten bestanden.

Die **Bilanzsumme** der fusionierten Bank erhöhte sich im Berichtsjahr um 9,0% auf 44,3 Mrd DM. Damit wird die neue HypoVereinsbank Luxembourg unter den Tochtergesellschaften deutscher Banken den zweiten Rang und unter allen ansässigen Banken voraussichtlich den fünften Rang einnehmen.

Das **Kreditvolumen**, unter Einbeziehung der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Kreditinstrumente, aber ohne Schuldscheindarlehen, betrug zum Bilanzstichtag 26,3 Mrd DM. Der Anteil der Banken- und Kundenkredite an der Bilanzsumme beträgt 57%.

Mit knapp 20 Mrd DM bilden die aus dem Konzern zugewiesenen kurzfristigen Eurokredite den Schwerpunkt unserer Ausleihungen. Bei den mittel- und langfristigen internationalen Finanzierungen achteten wir verstärkt darauf, daß Marge, Risiko und Eigenkapitalbelastung eine angemessene Relation bildeten. Der Großteil unserer Kreditengagements betrifft europäische Industrieländer mit Schwerpunkt Deutschland.

Den **Wertpapier-Eigenbestand**, einschließlich der unter Forderungen ausgewiesenen Schuldscheindarlehen, erhöhten wir im Berichtsjahr von 5,7 Mrd

DM auf 13,3 Mrd DM, was ca. 30% unserer Bilanzsumme entspricht. Den weit überwiegenden Anteil machen Inhaberschuldverschreibungen des HypoVereinsbank-Konzerns aus. Die Papiere des Liquiditätsanlagebestandes sind nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Im Finanzanlagebestand halten wir ausschließlich durch Zinstausch bis zur Endfälligkeit gesicherte Papiere.

Die **Kundeneinlagen** haben im Vergleich zum Vorjahresresultimo um 13,3% auf 10,1 Mrd DM zugenommen. Ihr Anteil an der Bilanzsumme beträgt 23%. Der Rückgang bei vermittelten Euroeinlagen wurde durch die Zuwächse bei den Einlagen von institutionellen (Fonds, große Firmenkunden) mehr als ausgeglichen.

Das **Grundkapital** der fusionierten Bank beträgt 366,7 Mio DM. Die **Rücklagen** belaufen sich auf 811,4 Mio DM; sie erhöhten sich im Berichtsjahr durch die Zuweisungen aus den Bilanzgewinnen 1997 der Vorgängerinstitute um 59,5 Mio DM. Der Gesamtbetrag des Eigenkapitals nach der Fusion entsprach der Summe des Eigenkapitals der Institute vor der Fusion.

Die **Haftenden Eigenmittel** der Bank wurden durch die im Dezember emittierten Capital Contribution Notes um 1,2 Mrd DM verstärkt. Neben der Stärkung des Konzerneigenkapitals ist damit auch die Basis für weiteres Kreditwachstum in Luxemburg geschaffen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Eigenmittel- und Liquiditätskoeffizienten wurden jederzeit eingehalten.

Der Verwaltungsrat wird in seiner Anfang März 1999 stattfindenden Sitzung die Umstellung der Bilanzwährung von Deutsche Mark auf Euro rückwirkend zum 1.1.1999 beschließen. Ansonsten sind nach Abschluß des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten.

Luxemburg, den 17. Februar 1999

Der Verwaltungsrat

Bilanz zum 31. Dezember 1998
HypoVereinsbank Luxembourg

Bilanz zum 31. Dezember 1998
HypoVereinsbank Luxembourg

Aktiva	DM	pro-forma- Zahlen 31. Dezember 1997 TDM
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern	3.620.540	8.770
Forderungen an Kreditinstituten	6.373.498.345	12.095.339
– täglich fällig	816.007.101	1.539.750
– andere Forderungen	5.557.491.244	10.555.591
Forderungen an Kunden	23.924.372.246	22.659.065
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	12.620.334.049	4.919.088
– öffentlicher Emittenten	102.150.552	143.477
– anderer Emittenten	12.518.183.497	4.775.611
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	90.629.945	8.820
Beteiligungen	13.205.703	13.874
Anteile an verbundenen Unternehmen	18.000.000	18.000
Immaterielle Anlagegüter	14.480.248	19.053
Sachanlagen	182.154.482	163.579
Sonstige Vermögensgegenstände	60.746.695	7.591
Rechnungsabgrenzungsposten	959.064.326	696.582
Summe der Aktiven	44.260.106.579	40.609.761

		31. Dezember 1997	
Passiva		DM	TDM
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		28.093.826.833	28.066.297
– täglich fällig	2.922.348.669		2.892.789
– mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	25.171.478.164		25.173.507
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		10.073.841.309	8.892.131
– andere Verbindlichkeiten	10.073.841.309		8.892.131
– täglich fällig	2.800.058.153		1.795.411
– mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	7.273.783.156		7.096.720
Verbriefte Verbindlichkeiten		960.482.780	196.956
– begebene Schuldverschreibungen	96.966.000		96.956
– sonstige	863.516.780		100.000
Sonstige Verbindlichkeiten		34.743.960	64.916
Rechnungsabgrenzungsposten		926.581.063	463.561
Rückstellungen		415.097.948	416.355
– Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.245.812		2.937
– Steuerrückstellungen	361.206.283		372.240
– andere	50.645.853		41.178
Nachrangige Verbindlichkeiten		1.111.207.500	1.111.200
Sonderposten mit Rücklageteil		7.450.596	7.851
Fonds für allgemeine Bankrisiken		142.600.000	142.600
Stille Gesellschaft		1.200.000.000	0
Gezeichnetes Kapital		366.730.000	375.000
Ausgabeagio		539.892.544	472.615
Rücklagen		271.471.456	270.979
Bruttoergebnis des Geschäftsjahres		116.120.680	175.800
Vorabdividende		0	– 46.500
Ergebnis des Geschäftsjahres		116.180.600	129.300
Summe der Passiven		44.260.106.579	40.609.761
Bilanzvermerke			
Eventualverbindlichkeiten		196.399.764	180.832
– davon:			
Akzepte und Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	55.450.009		104.690
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	142.949.764		76.142
Kreditrisiken		1.106.657.777	1.701.382
– davon:			
Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften	0		0
Treuhandgeschäfte		274.769.225	492.440

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998
HypoVereinsbank Luxembourg**

Erträge	DM	DM	pro-forma- Zahlen 31.12.97 TDM
Zinserträge und ähnliche Erträge		2.514.779.411	2.262.152
– davon: aus festverzinslichen Wertpapieren	0		170.116
Erträge aus Wertpapieren		1.134.874	1.085
– Erträge aus Aktien, Anteilen und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	116.145		10
– Erträge aus Beteiligungen	18.729		275
– Anteile an verbundenen Unternehmen	1.000.000		800
Provisionserträge		101.700.254	90.036
Erträge aus Finanzgeschäften		16.181.388	12.767
Auflösungen von Wertberichtigungen		0	31.536
Sonstige betriebliche Erträge		9.895.038	93.394
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		400.655	473
Summe der Erträge		2.644.091.620	2.491.443
Gewinnverwendung			
Dividende		80.680.600	116.300
Zuführung zu den freien Rücklagen		35.500.000	59.500
Gesamtsumme		116.180.600	175.800

Aufwendungen	DM	DM	pro-forma- Zahlen 31.12.97 TDM
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen		2.285.461.908	1.991.689
Provisionsaufwendungen		13.738.498	6.402
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		86.113.510	90.547
– Personalaufwand	51.298.943		55.798
– davon: Löhne und Gehälter	42.475.452		46.462
Soziale Aufwendungen	4.338.068		5.063
– davon für Altersversorgung	2.890.521		1.931
– andere Verwaltungsaufwendungen	34.814.567		34.750
Abschreibungen und Wertberichtigungen für die in den Aktivposten enthaltenen Anlagewerte		23.229.010	20.487
Sonstige betriebliche Aufwendungen		3.122.516	5.370
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die nicht als Finanzanlagen gelten und nicht Teil des Handelsbestandes sind sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken		26.609.110	0
Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die als Finanzanlagen gelten, auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen		0	4.930
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		0	37.700
Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und vom außerordentlichen Ergebnis		83.024.206	151.863
		6.612.262	6.655
Gewinn des Geschäftsjahres		116.180.600	175.800
Summe der Aufwendungen		2.644.091.620	2.491.443

Anhang zum Jahresabschluß zum 31. Dezember 1998

HypoVereinsbank Luxembourg

1. Allgemeine Anmerkungen

Die HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme ging am 1. November 1998 aus der Fusion von Hypobank International Société Anonyme und Vereinsbank International Société Anonyme hervor. Hierzu erhöhte die Hypobank International ihr Gesellschaftskapital. Die Aktionäre der Vereinsbank International (Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München und Vereins- und Westbank Beteiligungsgesellschaft S.A., Luxemburg) brachten ihre Anteile als Sacheinlage ein. Zeitgleich mit der Verschmelzung wurde der Name der Bank in HypoVereinsbank Luxembourg Société Anonyme geändert.

Die Verschmelzung konnte wirksam werden, nachdem die beiden Muttergesellschaften, nämlich die Bayerische Vereinsbank AG, München und die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG, München bereits im September 1998 zur Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG fusioniert hatten.

Damit hält die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG 94,23% der Aktien, die Vereins- und Westbank Beteiligungsgesellschaft S.A., eine 100%ige Tochter der Vereins- und Westbank AG, Hamburg, 5,77%. Die Vereins- und Westbank AG, Hamburg gehört ebenfalls dem HypoVereinsbank-Konzern an.

Die Vereinsbank International Société Anonyme wurde am 25. August 1971 in Form einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht als „Bayerische Vereinsbank International S.A.“ gegründet. Mit Wirkung vom 1. November 1993 änderte sie ihren Namen in „Vereinsbank International Société Anonyme“, nachdem die Vereins- und Westbank Internationale Société Anonyme auf sie verschmolzen wurde.

Die Hypobank International Société Anonyme wurde am 25. Februar 1972 ebenfalls in Form einer Aktiengesellschaft (Société Anonyme) nach Luxemburger Recht gegründet. Mit Wirkung vom 1. Januar 1997 wurde die Westfalenbank International Société Anonyme auf sie verschmolzen.

Die HypoVereinsbank Luxembourg ist als Tochtergesellschaft in den Konzernabschluß der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG miteinbezogen.

Der Konzernabschluß ist am Sitz der Gesellschaft in München verfügbar.

Die Bank ist im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der 100%igen Tochtergesellschaft HYPOLUX Portfolio Management S.A. von der Pflicht zur Erstellung eines eigenen (Teil-) Konzernabschlusses befreit.

Bei den im Geschäftsbericht verwendeten Vorjahreswerten handelt es sich um ungeprüfte pro forma Zahlen (addierte Werte aus den Einzelabschlüssen von Vereinsbank International und Hypobank International).

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Bank stehen im Einklang mit den geltenden Regelungen im Großherzogtum Luxemburg und insbesondere mit dem Gesetz vom 17. Juni 1992 betreffend den Jahresabschluß und den Konzernabschluß von Kreditinstituten. Im Falle von Anpassungen unterschiedlich ausgeübter Wahlrechte der fusionierten Institute verweisen wir auf die Einzelerläuterungen.

A. Anlagevermögen

A.1. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird in der Bilanz zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten angesetzt, vermindert um kumulierte Wertberichtigungen. Gegenstände des Sachanlagevermögens unterliegen einer zeitlichen Wertminderung, der durch planmäßige Wertberichtigungen Rechnung zu tragen ist. Die Wertberichtigungen bemessen sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die angewandten Wertberichtigungssätze wurden im Zuge der Fusion vereinheitlicht. Zum Bilanzstichtag stellen sie sich wie folgt dar:

	Wertberichtigungssatz	Methode
Gebäude	2,00% bzw. 5,00%	linear
Büroeinrichtung, Betriebsvorrichtungen	12,50%	linear
Kfz, Bürotechnik	20,00%	linear
EDV-Ausstattung (Hardware)	33,33%	linear
EDV-Software	20,00 bzw 33,33%	linear

Die erworbenen Vermögensgegenstände mit Anschaffungs-/Herstellungskosten bis zu einem Höchstbetrag von LUF 35.000 oder mit einer üblichen Nutzung von unter einem Jahr werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

A.2. Finanzanlagevermögen

Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bewertet.

Der Bestand der festverzinslichen Wertpapiere, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen und den Bedingungen der Bankenaufsicht entsprechen, ist zu Anschaffungskosten bewertet. Es handelt sich um Wertpapiere, die durch Zinsswaps abgesichert sind (Asset-Swap).

Die anderen festverzinslichen Wertpapiere werden mit dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bewertet.

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere wird zeitanteilig über die Restlaufzeit der Wertpapiere abgeschrieben.

Der negative Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere wird in der Gewinn- und Verlustrechnung zeitanteilig über die gesamte Restlaufzeit berücksichtigt.

B. Umlaufvermögen

B.1. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Bei Wertpapieren des Liquiditäts- bzw. des Handelsbestandes, deren Wert am Bilanzstichtag niedriger als die Anschaffungskosten ist, werden Wertberichtigungen vorgenommen. Der Wertansatz erfolgt mit dem Börsenkurs des Bilanzstichtages, falls dieser nicht festzustellen ist, dem wahrscheinlichen Verkaufswert oder dem Kurs, der am besten den Wert der Wertpapiere widerspiegelt.

In früheren Jahren gebildete Wertberichtigungen auf Wertpapiere werden gemäß dem Beibehaltungsprinzip auch dann aufrechterhalten, wenn inzwischen eine Kurswerterhöhung eingetreten ist.

B.2. Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere

Diese Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten bewertet. Falls der Börsen- oder Marktpreis niedriger als die Anschaffungskosten ist, werden Wertberichtigungen vorgenommen.

B.3. Forderungen

Die Forderungen sind zu ihren Nominalwerten ausgewiesen. Die aufgelaufenen, nicht fälligen Zinsen sind in den Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite der Bilanz enthalten. Agien und Disagien werden laufzeitgerecht abgegrenzt.

B.4. Wertberichtigungen auf das Umlaufvermögen

Die Bank verfolgt die Politik, spezifische Wertberichtigungen vorzunehmen, um Verlustrisiken und Ausfallrisiken auf bestehende Forderungen abzu decken.

Die in den Vorjahren gebildeten Sammelwertberichtigungen wurden unverändert beibehalten.

Aus Gründen der Vorsicht bestehen bei der Bank in Anbetracht der besonderen Risiken des Bankgeschäfts zusätzliche Wertberichtigungen gemäß

Artikel 62 des Gesetzes über die Rechnungslegung der Banken.

Die Wertberichtigungen werden direkt von den betreffenden Posten des Umlaufvermögens abgesetzt. Die Wertberichtigungen gemäß Artikel 62 des Gesetzes über die Rechnungslegung der Banken sind nunmehr einheitlich den Wertpapieren zugeordnet.

C. Verbindlichkeiten/Rückstellungen

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Nominal- oder Rückzahlungsbetrag, Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Betrages angesetzt.

D. Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Deckung der mit dem Bankgeschäft verbundenen besonderen Risiken unterhält die Bank einen Fonds für allgemeine Bankrisiken.

E. Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von gleichartigen Gegenständen des Vorratsvermögens sowie aller vertretbaren Vermögensgegenstände, einschließlich der Wertpapiere

Die Bank verwendet zur Ermittlung der Anschaffungskosten die Methode des gewogenen Durchschnittspreises.

F. Währungsumrechnung

Das Gesellschaftskapital der Bank lautet auf Deutsche Mark. Die Bilanzierung erfolgt in der Kapitalwährung.

Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Oktober 1998 hat den Verwaltungsrat ermächtigt, zum 1. Januar 1999 die Bilanzwährung auf EURO umzustellen.

Die nicht auf Deutsche Mark lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Kassamittelkurs des Bilanzstichtages, bzw. zum EURO-Fixingkurs in die Kapitalwährung umgerechnet.

Erträge und Aufwendungen in Fremdwährung werden zum jeweiligen Tageskurs in die Kapitalwährung umgerechnet.

Die Kursverluste, die sich aus diesen Bewertungsprinzipien ergeben, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgswirksam berücksichtigt.

Die aus der Währungsumrechnung entstehenden Differenzbeträge für durch Termingeschäfte gedeckte Kassaposten sowie für durch Kassaposten gedeckte Termingeschäfte werden erfolgsneutral erfaßt.

Auf Bewertungsergebnisse aus nicht gedeckten Positionen wird das Imparitätsprinzip angewandt.

G. Bewertung von Finanzderivaten

Offene Positionen aus den zu Handelszwecken abgeschlossenen derivativen Geschäften werden zu Marktpreisen bewertet. Bewertungsergebnisse werden entsprechend dem Imparitätsprinzip gebucht.

Die Ergebnisse aus den zu Sicherungszwecken abgeschlossenen derivativen Geschäften werden erfolgsneutral behandelt.

3. Angaben zu Aktivposten

3.1. Darstellung der Vermögensgegenstände zum 31. Dezember 1998 Fälligkeitsspiegel

	Forderungen an Kreditinstitute (anders als „auf Sicht“)		Forderungen an Kunden	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Bis 3 Monate	2.817.362	5.299	16.755.133	16.482
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	788.387	2.644	4.195.175	3.952
Mehr als 1 Jahr bis 5 Jahre	1.684.971	2.432	1.341.922	932
Mehr als 5 Jahre	266.771	181	1.632.142	1.293
Total	5.557.491	10.556	23.924.372	22.659
davon nachrangige Forderungen	0	0	0	0

3.2. Darstellung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Forderungen an Kreditinstitute		Forderungen an Kunden	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Verbundene Unternehmen	4.243.856	6.118	238.447	210
Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.612	177	284.159	227
Total	4.252.468	6.295	522.606	437
davon nachrangige Forderungen	0	0	0	0

3.3. Wertpapiere und Beteiligungen

	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
Börsennotierte Werte	10.173.166	3.658.351	6.520	8.394
Nicht börsennotierte Werte	2.447.168	1.260.737	84.110	425
Total	12.620.334	4.919.088	90.630	8.819
davon Treuhandvermögen	0	0	0	425
davon nachrangige Forderungen	0	0	84.110	0
davon Beteiligungen an Kreditinstituten	0	0	0	0
davon von verbundenen Unternehmen	12.046.007	4.432.444	21	0

	Beteiligungen		Anteile an verbundenen Unternehmen	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
Börsennotierte Werte	0	0	0	0
Nicht börsennotierte Werte	13.206	13.874	18.000	18.000
Total	13.206	13.874	18.000	18.000
davon Treuhandvermögen	0	0	0	0
davon nachrangige Forderungen	0	0	15.000	15.000
davon Beteiligungen an Kreditinstituten	8.871	9.503	0	0

3.4. Kredite und Vorschüsse an Leitungs- und Aufsichtsorgane

An Mitglieder der Leitungsorgane (Geschäfts- und Abteilungsleiter) wurden Kredite in Höhe von 2.919 Tsd. DM, an weitere Mitglieder des Verwaltungsrates wurden keine Kredite gewährt.

3.5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Dieser Posten beinhaltet die Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens. Die Werte sind börsennotiert oder aber sie erfüllen die Voraussetzung für eine Börsennotierung; sie wurden von Kreditinstituten, anderen Unternehmen oder öffentlichen Stellen emittiert.

Die im Folgejahr fällig werdenden Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere betragen 2.506.687 Tsd. DM.

Im Bestand sind Kursreserven in Höhe von 17.913 Tsd. DM enthalten.

Nach dem Beibehaltungsprinzip (Artikel 58 (2) e des Gesetzes über die Rechnungslegung der Banken) wurden Wertberichtigungen in Höhe von 2.237 Tsd. DM aufrechterhalten.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere werden als Finanzanlagen betrachtet, wenn sie dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb der Bank dauerhaft zu dienen. Der dauerhafte Charakter wird von der Geschäftsleitung als Absicht eines längeren oder bis zur Fälligkeit reichenden Besitzes definiert.

Die anderen Wertpapiere sind Teil des Liquiditätsanlage- bzw. Handelsbestandes.

Der Bestand „Schuldverschreibungen“ gliedert sich demnach wie folgt:

	(Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
- Finanzanlagebestand:	3.059.505	116.157
- Liquiditätsanlagebestand	9.514.075	4.802.931
- Handelsbestand	46.754	0

Am Bilanzstichtag lagen keine Terminkäufe von Wertpapieren vor.

3.6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Der Bestand gliedert sich wie folgt

	(Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
- Liquiditätsanlagebestand	87.727	6.694
- Handelsbestand	2.903	2.126

Im Bestand sind Kursreserven in Höhe von 315 Tsd. DM enthalten.

3.7. Immaterielle Anlagegüter

Der aus der Verschmelzung der Westfalenbank International auf die Hypobank International entstandene Firmenwert wird über einen Zeitraum von 4 Jahren planmäßig abgeschrieben.

3.8. Sachanlagen

Die von der Bank selbst genutzten Grundstücke und Gebäude, bzw. Gebäudeteile sind in diesem Posten mit einem Nettobetrag (Anschaffungskosten abzüg-

lich kumulierte Wertberichtigungen) in Höhe von 150.435 Tsd. DM enthalten.

3.9. Sonstige Vermögensgegenstände

Hierunter sind folgende wesentliche Posten enthalten

	(Tsd. DM)
– Ansprüche an die Steuerverwaltung	33.408
– Forderungen in Zusammenhang mit der Stillen Beteiligung	23.950
– Initial Margins	1.143
– gezahlte Optionsprämien	732

3.10. Rechnungsabgrenzungsposten

Der kumulierte Betrag der Disagiobeträge auf zu Einstand bilanzierte Schuldscheindarlehen, die in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten sind, beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 68 Tsd. DM (Vorjahr: 1.551 Tsd. DM).

3.11. Nicht auf die Bilanzwährung lautende Vermögenswerte

Die nicht auf die Bilanzwährung lautenden Vermögenswerte betragen zum Bilanzstichtag 11.872.939 Tsd. DM (Vorjahr: 12.694.400 Tsd. DM).

3.12. Als Sicherheit begebene Vermögenswerte für eigene Verbindlichkeiten

Für Marginleistungen wurden Vermögensgegenstände im Betrag von **35.137** Tsd. DM (Vorjahr: **13.358** Tsd. DM) in Pfanddepots hinterlegt.

3.13. Unternehmen, an denen die Bank mit mindestens 20 % am Kapital beteiligt ist

	Beteiligungsquote	
	%	Vorjahr %
Hypolux Portfolio Management S.A., Luxembourg	100	100
Intrafin Services Ltd., Jersey	33,3	33,3
Deruko Handelsgesellschaft GmbH, Luxembourg	24,9	24,9
Udeko Handelsgesellschaft GmbH, Luxembourg	24,9	24,9

4. Angaben zu Passivposten

4.1. Darstellung der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 1998 Fälligkeitsspiegel

	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (anders als „auf Sicht“)		Andere Verpflichtungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Bis 3 Monate	21.947.081	19.362	5.738.051	6.602
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	3.120.807	5.693	1.191.325	353
Mehr als 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre	33.047	58	166.114	138
Mehr als 5 Jahre	70.543	61	178.293	4
Total	25.171.478	25.174	7.273.783	7.097

	Verbriefte Verbindlichkeiten	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Bis 3 Monate	0	0
Mehr als 3 Monate bis 1 Jahr	0	0
Mehr als 1 Jahr bis weniger als 5 Jahre	760.484	97
Mehr als 5 Jahre	199.999	100
Total	960.483	197

4.2. Darstellung der Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Verbundene Unternehmen	19.142.876	15.604	71.042	60
Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3	113	2.905	5
Total	19.142.879	15.717	73.947	65

	Verbriefte Verbindlichkeiten	
	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Mio DM)
Verbundene Unternehmen	0	0
Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
Total	0	0

4.3. Sonstige Verbindlichkeiten

Hierunter sind folgende wesentliche Posten enthalten:

	(Tsd. DM)
- Einlösungsverbindlichkeiten	26.713
- Verbindlichkeiten aus Rechnungen	2.195
- Lohnsteuer, Sozialabgaben	3.359
- erhaltene Optionsprämien	747

4.4. Rechnungsabgrenzungsposten

Der kumulierte Betrag der Agien auf zu Einstand bilanzierte Schuldscheindarlehen und Damnen auf nominal bilanzierte Forderungen, die in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten enthalten sind, beträgt zum Bilanzstichtag 1.147 Tsd. DM (Vorjahr: 1.211 Tsd. DM).

Die Agiobeträge aus Verbindlichkeiten betragen 111 Tsd. DM (Vorjahr: 123 Tsd. DM).

4.5. Rückstellungen

Die für die Kosten der Umstellung auf den EURO gebildeten Rückstellungen wurden unverändert beibehalten. In Zusammenhang mit der Fusion wurden Rückstellungen für Personalaufwendungen (Sozialplan) und Sachaufwendungen gebildet. Außerdem bestehen Rückstellungen im Zusammenhang mit dem Einlagensicherungsfonds und als Vorsorge für außerbilanzielle Risiken.

4.6. Sonderposten mit Rücklageanteil

Die Bank hat den Gewinn aus dem Verkauf des alten Bankgebäudes in das 1993 fertiggestellte Bankgebäude auf dem Kirchberg reinvestiert. Unter Anwendung des Artikels 54 L.I.R. der Luxemburger Steuergesetzgebung ist dieser Gewinn vorläufig steuerbefreit und kann teilweise den ergänzenden Eigenmitteln hinzugerechnet werden. Der Gewinn wird entsprechend den Abschreibungssätzen der korrespondierenden Aktiva als Ertrag vereinnahmt.

4.7. Stille Gesellschaft

Zur Stärkung der Eigenkapitalbasis im Konzern hat die HypoVereinsbank Luxembourg im Dezember eine verbrieftete Stille Beteiligung in Höhe von 1.200 Mio DM mit einer Laufzeit von 10 Jahren begeben. Die Emission umfaßt eine Festsatztranche

(612 Mio DM zu 6 %) und eine variabel verzinsliche Tranche (588 Mio DM zu Libor + 160 BP).

Die Stille Beteiligung ist den anderen Verbindlichkeiten und den in 4.8. Absatz 2 aufgeführten nachrangigen Verbindlichkeiten nachgeordnet und ist aufsichtsrechtlich dem Kernkapital zuzurechnen.

Die Transaktion fundiert die beabsichtigte Ausweitung des Geschäftsvolumens in Luxembourg.

Die im Geschäftsjahr entstandenen Zinsaufwendungen betragen 2.242 Tsd. DM.

Aus Gründen der Bilanzklarheit wurde eine zusätzliche Bilanzposition eingefügt.

4.8. Nachrangige Verbindlichkeiten

Die von der Konzernobergesellschaft erhaltene Stille Einlage im Gesamtbetrag von 500 Mio DM ist aufsichtsrechtlich dem Ergänzungskapital 1. Ordnung zuzurechnen. Die Laufzeit ist unbegrenzt, die Verzinsung gewinnabhängig.

Die nachfolgend aufgeführten Nachrangmittel sind aufsichtsrechtlich als Ergänzungskapital 2. Ordnung anzusehen:

- Zwei begebene Anleihen von zusammen nominal 2,5 Mrd LUF (121 Mio DM) mit Ursprungslaufzeiten von 10 Jahren und festen Kupons.
- Darlehen im Gesamtbetrag von 490 Mio DM mit überwiegend unbegrenzten Laufzeiten und variablen Zinssätzen. Darlehen im Gesamtbetrag von 370 Mio DM wurden von der Konzernobergesellschaft gewährt.

Der den Eigenmitteln gleichgestellte Anteil der nachrangigen Verbindlichkeiten beträgt zum Stichtag (entsprechend den Vorschriften der Bankenaufsicht) 1.059 Tsd. DM (Vorjahr: 864 Tsd. DM).

Die im Geschäftsjahr entstandenen Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten betragen 91.491 Tsd. DM (Vorjahr: 79.759 Tsd. DM) und sind im Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

4.9. Eigenkapital

Die außerordentliche Generalversammlung vom 30. Oktober 1998 beschloß die Erhöhung des Gesellschaftskapitals von 155.000 Tsd. DM auf 366.730 Tsd. DM. Dementsprechend wurden 423.460 neue Aktien an die Aktionäre der Vereinsbank International ausgegeben, die im Gegenzug ihre Anteile an der Vereinsbank International als Sacheinlage einbrachten. Das gezeichnete Kapital besteht nun aus 733.460 Aktien im Nennwert von 500,- DM.

Im Zuge der Kapitalerhöhung und der Fusion wurde die gesetzliche Rücklage auf 36.673 Tsd. DM aufgestockt und die Agio-Rücklage um 361.393 Tsd. DM auf 539.893 Tsd. DM erhöht. Der verbleibende Verschmelzungsgewinn wurde der freien Rücklage zugeführt.

Die neue Satzung der Bank sieht kein genehmigtes Kapital vor.

4.10. Nicht auf die Bilanzwährung lautende Passivposten

Die nicht auf die Bilanzwährung lautenden Passivposten betragen zum Bilanzstichtag 26.465.400 Tsd. DM (Vorjahr: 22.023.700 Tsd. DM).

5. Angaben über außerbilanzielle Posten

5.1. Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten setzen sich aus folgenden wesentlichen Posten zusammen:

	31.12.98 (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
Gewährleistungen und andere unmittelbare Kreditsubstitute	142.950	76.143
(einschliesslich Rückkaufvereinbarungen)		
– davon gegenüber verbundenen Unternehmen	22.583	27.202
Akzepten	55.450	104.690

Zur Abdeckung von Risiken, welche hauptsächlich aus vermitteltem Kreditgeschäft herrühren, bestehen Rückstellungen im Gesamtbetrag von 8.035 Tsd. DM (Vorjahr: 8.300 Tsd. DM).

5.2. Zusagen

Es handelt sich um nicht ausgenutzte Kreditzusagen in Höhe von 1.106.658 Tsd. DM (Vorjahr: 1.685.381 Tsd. DM)

5.3. Sonstige Verpflichtungen

Es bestehen Zahlungsverpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen (nicht abgezinst) in Höhe von 5.191 Tsd. DM.

Die Bank ist Mitglied der „Association pour la Garantie des Dépôts, Luxembourg“ (AGDL) und damit des Einlagensicherungsfonds des Bankensektors im Großherzogtum Luxemburg. Für eventuelle Verpflichtungen sind angemessene Rückstellungen gebildet.

5.4. Finanzderivate

Devisenkursbezogene Geschäfte

Es handelt sich um:

- Devisentermingeschäfte („Swaps“, „Outrights“)
- „Cross-Currency-Swaps“

Der überwiegende Teil dieser Geschäfte wurde zur Deckung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen abgeschlossen.

Zinsabhängige Geschäfte

Es handelt sich um:

- „Interest Rate Swaps“
- „Forward Rate Agreements“
- „Bondfutures“
- „Swaptions“

Der überwiegende Teil dieser Geschäfte wurde für Handelszwecke abgeschlossen, wobei der größte Teil der Geschäfte mit dem Mutterhaus getätigt wurde.

An andere Marktkurse gebundene Geschäfte

Zur Absicherung von verbrieften Verbindlichkeiten deren Rückzahlungsbetrag an Aktienindizes gekoppelt ist, bestanden Absicherungsgeschäfte in Form von „Equity-Swaps“ mit der Konzernobergesellschaft.

Nominalbeträge/Adressenrisiken

Das Nominalvolumen der nicht bilanzwirksamen derivativen Geschäfte belief sich Ende 1998 auf 124 Mrd. DM. Da das Nominalvolumen nichts über das Risiko von Derivaten aussagt, wurden für das Bonitätsrisiko Bruttowiederbeschaffungswerte ermittelt. Diese rechnen sich nach der Marktwertmethode als Summe aller positiven Marktwerte. Das so definierte Adressenrisiko belief sich auf 3,6 Mrd. DM, was 2,9% des ausstehenden Nominalvolumens entspricht.

Die Aufgliederung des Adressenrisikos nach Kontrahenten zeigt, daß im Derivatebereich 91,5% auf OECD-Banken entfallen, die als erstklassig einzustufen sind. Davon wiederum betrifft der größte Anteil Geschäfte mit unserem Mutterhaus.

		Nominalbetrag Restlaufzeit			
		<= 1 J. (Mio DM)	1-5 J. (Mio DM)	> 5 J. (Mio DM)	Summe (Mio DM)
Zinsbezogene Geschäfte		25.959	35.661	23.809	85.429
OTC Produkte	FRAs	16.236	11.697		27.933
	Zins-Swaps (gleiche Währung)	9.345	22.983	22.595	54.923
	Zinsoptionen – Käufe	183	395	65	643
	Zinsoptionen Verkäufe	195	395	65	655
	Sonstige Zinskontrakte		175	1.080	1.255
börsengehandelte Produkte	Zins-Futures		16	4	20
	Zinsoptionen				
Währungsbezogene Geschäfte		25.083	12.674	0	37.757
OTC Produkte	Devisentermingeschäfte	25.047	12.370		37.417
	Cross-Currency-Swaps	36	304		340
	Devisenoptionen – Käufe				
	Devisenoptionen – Verkäufe				
	Sonstige Devisen – Kontrakte				
börsengehandelte Produkte	Devisen Futures				
	Devisenoptionen				
Aktien-/Indexbezogene Geschäfte		0	664	200	864
OTC Produkte	Aktien-/Index – Swaps	664	200	864	152
	Aktien-/Index – Swaps				
	Aktien-/Index – Optionen – Käufe				
	Aktien-/Index – Optionen – Verkäufe				
	Sonstige Aktien-/Indexkontrakte				
börsengehandelte Produkte	Aktien-/Index – Futures				
	Aktien-/Index – Optionen				
Sonstige Geschäfte		0	0	0	0
OTC Produkte	Edelmetallgeschäfte				
	Sonstige Geschäfte				
börsengehandelte Produkte	Futures				
	Optionen				
Gesamt:		51.042	48.999	24.009	124.050

Kontrahenten

	Mio DM
OECD Zentral-Regierungen und Notenbanken	•
OECD Banken	3.287
OECD Finanzinstitute	•
Sonstige Unternehmen, Privatpersonen	304
Nicht-OECD Zentralregierungen und Notenbanken	•
Nicht-OECD Banken	•
Nicht-OECD Finanzinstitute	•
Gesamt:	3.591

5.5. Durch die Bank erbrachte Dienstleistungen (Verwaltung und Vertretung)

Die Bank bietet folgende Leistungen an:

- Vermögensberatung und -verwaltung
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren
- Vermietung von Schließfächern
- Übernahmezusagen für Wertpapieremissionen
- Depotbank für Investmentfonds
- Zahlstelle für Wertpapieremissionen.
- Agency-Funktion
- Treuhändertätigkeit

6. Angaben über Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird in Kontenform (Vj. Staffelform) dargestellt.

6.1. Geographische Herkunft der Erträge

Die Erträge der Bank resultieren zum überwiegenden Teil aus Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten mit Sitz in Europa.

6.2. Sonstige betriebliche Erträge

Wesentlicher Einzelposten (Tsd. DM):

– Auflösung von Steuerrückstellungen	2.770
– Auflösung von Rückstellungen Privatkundengeschäft	2.179
– Mieterträge	1.169

6.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Wesentlicher Einzelposten (Tsd. DM):

- | | |
|---|-------|
| – Dotierung der Rückstellung wg.
Einlagensicherung | 1.564 |
|---|-------|

6.4. Abschreibungen und Wertberichtigungen

Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, die nicht als Finanzanlagen gelten und nicht Teil des Handelsbestandes sind, sowie Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken werden entsprechend der Wahlmöglichkeit mit den Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen der genannten Positionen saldiert ausgewiesen.

6.5. Auswirkungen der EURO-Umstellung

Das diesjährige Devisenergebnis beinhaltet die Auswirkungen aus der einmaligen Anwendung der EURO-Fixingkurse (3 Tsd. DM).

6.6. Außerordentliche Aufwendungen

Die im Zuge der Fusion angefallenen einmaligen Aufwendungen sind dem außerordentlichen Ergebnis zugerechnet. Es handelt sich um Personalaufwendungen (Sozialplan), Sachaufwendungen und Sonderabschreibungen (im wesentlichen für nicht mehr genutzte Software). Die Steuern auf das außerordentliche Ergebnis sind zusammen mit den Steuern auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in einer Position zusammengefaßt. Der auf das außerordentliche Ergebnis entfallende Anteil beträgt –10.740 Tsd. DM.

7. Personal und Organe

7.1. Personal

Der durchschnittliche Personalstand während des Geschäftsjahres stellt sich wie folgt dar:

	Geschäfts- jahr	Vorjahr
Geschäftsleitung	5	5
Leitende Angestellte	25	24
Angestellte	371	400
Summe	401	429

Nach der zum 1. November erfolgten Fusion wird die Bank von drei Geschäftsleitern vertreten.

7.2. Organe

Den Mitgliedern der Leitungs- und Verwaltungsorgane wurden im Laufe des Geschäftsjahres folgende Bezüge gewährt:

	Geschäftsjahr (Tsd. DM)	Vorjahr (Tsd. DM)
Leitungsorgane		
(Geschäfts- und Abteilungsleiter)	7.925 <i>(30 Personen)</i>	7.530 <i>(29 Personen)</i>
Verwaltungsorgane	298 <i>(11 Personen)</i>	533 <i>(11 Personen)</i>

Gegenüber derzeitigen Mitgliedern der Organe bestehen Pensionsverpflichtungen in Höhe von 573 Tsd. DM (nur Leitungsorgane). Gegenüber ehemaligen Mitgliedern der Organe (nur Leitungsorgane) bestehen Pensionsverpflichtungen von 270 Tsd. DM. Es bestehen keine Garantieverpflichtungen gegenüber obigen Organen.

8. Anlagespiegel

	Her- stellungs- kosten	Zugänge Geschäfts- jahr	Abgänge Geschäfts- jahr	Umbuch- ungen	Zuschrei- bungen Geschäfts- jahr	Abschrei- bungen kumuliert	Abschrei- bungen Geschäfts- jahr **)	Rest- buchwert 31.12.98
Grundstücke und Gebäude	130.229	1.380	0	62.428	11 *)	41.085	5.790	152.963
Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	69.833	20.771	560	894	2 *)	61.749	22.881	29.191
<i>darunter EDV-Software</i>	27.465	9.359	0	0	1 *)	25.494	16.678	11.331
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	38.216	25.106	0	- 63.322	0 *)	0	0	0
Summe Sachanlagen	238.278	47.257	560	0	13 *)	102.834	28.671	182.154
Beteiligungen	18.804	0	0	0	- 668 *)	4.930	0	13.206
Anteile an verbundenen Unternehmen	18.000	0	0	0		0	0	18.000
Wertpapiere des Anlage- vermögens	116.157	2.948.385	0	0	- 5.037 *)	0	0	3.059.505
Immaterielle Anlagegüter	22.864	0	0	0		8.384	4.573	14.480

*) durch Wechselkursänderungen

***) davon 10.015 Tsd. DM Fusions-Sonderabschreibungen wegen nicht mehr benötigter Software und der Vereinheitlichung der Abschreibungsdauer

9. Lagebericht

Der Lagebericht ist im Bericht des Verwaltungsrates (Geschäftsbereiche und Geschäftsentwicklung der Bank) enthalten.